

menzusetzen. Allein wenn dabei das Urtheil über die That von Geschwornen ausgehen soll, so müssen sie mit weit größerer Sorgfalt und nach ganz andern Bedingungen, wie zu den gewöhnlichen Assisen, gewählt werden; wie dieses auch die Constituirende bestimmte.

§. 5.

Die Einführung der Geschwornen-Anstalt in Criminal-Sachen ward in Frankreich zuerst durch den Beschluß der constituirenden *) Versammlung vom 30sten April 1790 im Allge-

wöhnlichen Amtsgeschäfte ausüben. Hierunter wären also die Pairs nicht zu verstehen.

*) Die Frage über die Einführung der Jury beschäftigte die Versammlung sehr lange und ernstlich. Eine Menge von Rednern wertheiferten, über diesen wichtigen Gegenstand alles mögliche Licht zu verbreiten und die Versammlung zu ihren Ansichten zu stimmen. Man findet diese Reden in der Sammlung der Protokolle der Constituirenden. Eine der merkwürdigsten, (die man mit den Gegenreden auch in: *Choix de Rapports, Opinions, et discours prononcés à la tribune Nationale depuis 1789 jusqu'à ce jour. Paris 1818. tom. III. p. 282* findet) ist die von A. Dupont (vom 29sten März 1790). Derselbe bemühte sich durch alle möglichen Gründe zu beweisen, daß die Einführung der Jury nicht allein in Criminal- sondern auch in Civil-Sachen durchaus nöthig sey. Ein Punct, worauf er vorzüglich bestand und worüber wir schon oben (S. 383 §. 3 dieses Abschnitts) gesprochen haben, war die Trennung der Entscheidung über die Thatsache von der über das Recht, und zwar sowohl in Civil- als Criminal-Sachen. Die erstere sollte durchaus den Geschwornen überlassen bleiben. Er glaubte, daß ohne diese Trennung sehr viele Urtheile nach der Meinung der Minorität durchgingen, welches er durch ein paar Beispiele zu beweisen suchte, wovon wir oben schon Eines mitgetheilt haben. Er führte noch ein Zweites an, welches sich auf das Criminal-Verfahren (oder vielmehr auf das Correctionnelle) bezieht. „Titius klagt den Cajus an, ehrenrührige Reden gegen ihn vorgebracht zu haben. Die Zahl der

meinen festgesetzt. (Desenne cod. gén. tom. III. p. 183). Allein es dauerte noch einige Zeit, ehe dieselbe wirklich ins Leben trat. Um indessen sogleich den ärgsten Mißbräuchen abzuhelfen, hatte die Versammlung schon früher durch das Dekret vom 8ten und 9ten October 1789 (Desenne tom. III. p. 170) mehrere vorläufige Veränderungen in dem Criminal-Verfahren angeordnet, wobei jedoch der Abscheu gegen die frühern Mißbräuche sie zu dem entgegengesetzten Extrem führte. Denselben gemäß erhielt der Angeklagte einen Bertheidiger, womit er sich gleich von Anfang an (en tout état de cause) frei berathen konnte. (art. 10). Sobald derselbe gefänglich eingezogen war, (welches nur auf einen Beschluß von drei Richtern geschehen

Richter sey 15. Von diesen seyen nach Vernehmung der Zeugen neun der Meinung, daß wirklich Cajus diese Reden vorgebracht habe, allein fünf von diesen neun halten dieselben nicht für eigentlich ehrenrührig. Die sechs andern Richter halten die Reden zwar für ehrenrührig, allein sie glauben, der Beweis, daß Cajus dieselben vorgebracht, sey unzulänglich. Titius wird mit seiner Klage abgewiesen, (indem von den neun ersten Richtern fünf, welche die vorgebrachten Worte für keine Injurie halten, sich mit den sechs, welche glauben, Cajus habe sie nicht vorgebracht, zu Gunsten des letztern vereinigen). — Und doch hatte Cajus in Hinsicht der Thatfache eine Majorität von 9 gegen 6 und in Hinsicht der Rechtsfrage eine von 10 gegen 5 Stimmen gegen sich! Allein, was wir schon oben bemerkt haben, gilt auch für das hier angeführte Beispiel. Dasjenige, was man gewöhnlich die Frage über die Thatfache nennt, betrifft selten ein reines Factum, sondern diesem Factum wird zugleich eine moralische Qualität beigelegt. Es wird ein Mord, Diebstahl u. s. f. genannt. In Criminal-Sachen entsteht dadurch keine Schwierigkeit. Um einen Menschen zum Tod oder zu ewiger Schande zu verurtheilen, muß der Thatfache das Wesen des Verbrechens (eines Mords, Diebstahls u. s. f.) so ankleben, daß sie schon dem gesunden Menschenverstand als solches erscheint, daß man sie nicht anders als unter dem Namen des Verbrechens aussprechen kann. Ganz anders verhält es sich bei Civil-Urtheilen, wo zwischen zwei Partheien entschieden wird, wo man der Einen Nichts geben kann, ohne es der andern zu nehmen. Hier muß bei der Frage, ob ein Act als ein Testament, als ein Kauf

durfte (art. 9)) ward die fernere Instruction, die Vernehmung der Zeugen u. s. f. öffentlich und in seiner Gegenwart vorgenommen (art. 11, 15). Auch sein Bertheidiger durfte dabei gegenwärtig seyn, allein nicht für ihn sprechen (art. 18). Ebenso ward bei dem Endurtheil der letzte Bericht über die Sache, so wie der darauf folgende Antrag der Staatsbehörde zwar nicht in Gegenwart des Angeklagten, wohl aber in der seines Bertheidigers abgestattet. Der Angeklagte selbst erschien in der öffentlichen Sitzung nur, um noch zum letztenmal öffentlich verhört zu werden; worauf man ihn abführte und der Bertheidiger seine Bertheidigungs-Rede hielt. (art. 21). Die Richter berathschlagten zwar im Geheimen, sprachen ihr Urtheil

angesehen werden kann u. d. g., Alles auf das schärfste abgewogen und nur nach den Bestimmungen des Gesetzes entschieden werden. Duport fühlte selbst die Wichtigkeit dieses Einwurfs, obschon er nicht ausdrücklich davon sprach. Er gestand nämlich, daß bei der alten, dunkeln und verwickelten Gesetzgebung es den Geschwornen schwer fallen würde, über die Thatsache zu entscheiden; allein er hoffte nach Einführung einer neuen, einfachen und klaren, werde den Geschwornen auch in Civil-Sachen die Entscheidung über die Thatsache leicht seyn. Wenn dieselben indessen wirklich nur über die reine Thatsache zu entscheiden hätten, so ist nicht wohl einzusehen, wie die Vereinfachung oder Verwickelung der Gesetzgebung ihre Arbeit erleichtern oder erschweren könnte. Die constituirende Versammlung war durch den Plan von Duport, der im Ganzen mehr glänzend als gründlich war, fast hingerissen. Derselben waren indessen schon mehrere Pläne über die Justiz-Organisation vorgelegt worden. Sie wollte dieselben an ein Comité verweisen, als ganz unerwartet von dem berühmten Sieyès ein vierter Plan gedruckt erschien. (*Aperçu d'une nouvelle organisation de la justice et de la police en France*, par M. l'abbé Sieyès. Paris 1790. *Imprim. nation.*) Hierdurch ward jeder Beschluß einstweilen ausgesetzt. Den 31sten März 1790 griff Lanjuinais den Plan von Duport heftig an. Die Versammlung beschloß denselben Tag auf den Vorschlag von Barrere, daß vorläufig 10 Fragen gestellt würden, von deren Erörterung und Entscheidung die endliche Organisation der Justiz abhängen sollte. Unter diesen Fragen, die man bei Desenne tom. III. p. 183 findet, war die erste: Soll die

aber in der öffentlichen Sitzung aus. (art. 21). Zu jeder criminellen Beurtheilung ward die Uebereinstimmung von zwei Drittheilen, und zu einem Todes-Urtheil in letzter Instanz die von vier Fünftheilen der Richter erfordert. (art. 25). Eigentliche Geschworne wirkten übrigens bei dem Urtheil nicht mit. Im Anfang des Processes, so lange das Verfahren geheim war, (bei Abhörnung der Zeugen, bei Abfassung des Protokolls über den Thatbestand u. s. f.) wurden dem Instructions-Richter zwei sogenannte Beigeordnete (adjoints) zugegeben, welche ihm ihre Bemerkungen mittheilen sollten. Jede Municipalität wählte nämlich aus allen Bürgern von erkannter Rechtlichkeit (parmi les citoyens de bonnes moeurs et de probité re-

Jury eingeführt werden? und die zweite: Soll die Jury in Civil- und Criminal-Sachen eingeführt werden? Den sechsten April antwortete Thouret in einer sehr besonnenen Rede auf die Vorschläge von Duport. Er erklärte sich für die Einführung der Jury in Criminal-Sachen, meinte aber, daß dieselbe in Civil-Sachen einstweilen nicht zeitgemäß wäre und wenigstens verschoben werden müßte. Was die Vereinfachung der Gesetze betrifft, so bemerkte er, daß die National-Versammlung ganz kürzlich zwei Gesetze, eines über die Municipalitäten und ein Zweites über die Verwaltungs-Behörden erlassen habe, welche ungeachtet ihrer Klarheit und Deutlichkeit täglich zu neuen Zweifeln und Erörterungen Anlaß gaben. Thouret machte noch auf die große Last aufmerksam, welche den Bürgern durch Einführung der Jury in Civil-Sachen aufgebürdet würde. Im Interesse der Jury selbst, um sie in Criminal-Sachen zu erhalten, sagte er, muß man sie von Civil-Sachen ausschließen. Nachdem noch an mehreren Tagen verschiedene Redner, (Barnave, Carl Lameth, Robespierre, Sieyès, Garat, Clermont-Tonnerre, Malouet) das Wort genommen, traf endlich der erfahrene Tronchet in seiner am 29sten April 1790 gehaltenen Rede den richtigen Punkt, indem er durch unwiderlegbare Gründe zeigte, daß in Processen die Frage über das Factum keine reine, sondern eine gemischte sey, zu deren Entscheidung gesetzliche Kenntnisse erforderlich seyen. Die von ihm vorgebrachten Gründe überzeugten die Versammlung, welche, nachdem vorher Duport noch einmal gesprochen, den 30sten April 1790 beschloß, daß die Jury in Criminal-Sachen eingeführt werden, aber von Civil-Sachen ausgeschlossen bleiben sollte.

connue) auf Ein Jahr eine hinreichende Zahl von Personen, um in den einzelnen Fällen die Stelle dieser Beigeordneten zu vertreten. Die Mitwirkung derselben hörte von dem Augenblick an auf, wo das Verfahren öffentlich ward, d. h. von dem Zeitpunkt an, wo der Angeklagte verhaftet war (art. 11 und art. 1 — 8). — Dieses Dekret (vielleicht das mangelhafteste, welches die Constituirende erließ) enthält indessen zwei Bestimmungen, von welchen Eine besonders merkwürdig ist. Es schaffte (art. 24) die Folter und den Gebrauch des Verbrecher = Stuhls (sellette) in allen Fällen ab. Erstere war es zum Theil schon durch das Edict Ludwigs des Sechszehnten vom 24sten August 1780 (M. f. S. 479), dessen vollständigen Text man unter andern auch in dem Répert. von Merlin, art. „question“ findet. Der Verbrecher = Stuhl (sellette) war ein sehr niedriger Sitz von Holz, worauf die Criminal-Angeklagten bei ihrem letzten Verhör saßen; jetzt sitzen sie bei den Affisen auf einer gewöhnlichen hölzernen Bank, die aber noch immer sellette genannt wird. —

Die Geschwornen = Anstalt erhielt ihre völlige Organisation erst durch das wichtige Dekret, welches die constituirende Versammlung (am 16ten September 1791) über die Sicherheits = Polizei und die Criminal = Justiz erließ.*) (Desenne tom. III. p. 325, 329). Durch dasselbe ward in allen Criminal = Prozessen der Ausspruch über zwei Punkte, nämlich 1) ob eine Anklage Statt finden sollte, und nachdem dieses feststand, 2) ob

*) Selbst nach diesem Dekret dauerte es noch einige Zeit, ehe die Geschwornen = Anstalt wirklich eingeführt ward. Das den folgenden Tag, den 17ten September 1791, erlassene Dekret setzte die Einführung derselben auf den 1sten Januar 1792 fest. (Desen. tom. III. p. 350). Den 15ten Januar 1792 erließ der König eine Proclamation (ibid pag. 435), wodurch er Alle aufforderte bei diesem wichtigen Gegenstand nach Kräften mitzuwirken. Den 9ten Februar 1792 erließ die gesetzgebende Versammlung ein Dekret, welches die Anklage = Jury für die Stadt Paris unverzüglich zu bilden befahl (ibid pag. 439), woraus offenbar folgt, daß damals die Jury noch nicht in Wirksamkeit getreten war. Dieses scheint indessen ganz kurz darauf der Fall gewesen zu seyn.

der Angeklagte schuldig oder unschuldig sey, den Geschwornen übertragen. Diese Punkte wurden indessen nicht beide von denselben Geschwornen, auch nicht unmittelbar nacheinander, oder nach denselben Formen entschieden. Ueber den ersten entschieden die sogenannten Anklage-Geschwornen (die Anklage-Jury, juré d'accusation). Der Procurator-Syndicus (le procureur-Syndic) *) eines jeden Districts stellte jedes Vierteljahr eine Liste von dreißig Bürgern auf, woraus die Anklage-Geschwornen genommen wurden. Jeder der Vorgeschlagenen mußte die zum Wähler (électeur) **) nöthigen Qualitäten haben, und die Liste von dem Directorium des Districts bestätigt werden. (Procéd. crim. de 1791. tit. X. art. 1, 2; Desen. tom. III. p. 343). Aus diesen dreißig wurden für jeden einzelnen Fall, öffentlich und in Gegenwart des Staats-Procurators (damals commissaire du roi genannt), durch das Loos acht Anklage-Geschwornen bestimmt. (tit. X. art. 4). Nachdem die Sache gehörig instruiert war, welches damals zum größten Theil durch die Beamten der Sicherheits-Polizei (officiers de police de sûreté), nämlich durch die Friedens-Richter nebst einigen diesen zugegebenen Hilfsbeamten, und nur zum Theil durch den Instructions-Richter (damals directeur du Jury

*) Der Procurator-Syndicus war ein Verwaltungs-Beamter, und das Directorium eine Verwaltungs-Behörde, von deren Attributionen im zweiten Band, Abschn. VI., näher geredet werden soll. Beide entstanden mit der Revolution und gingen mit derselben unter.

**) Wähler hießen diejenigen, von welchen die Deputirten zu der National-Versammlung gewählt wurden. Diese Wähler selbst wurden von den Urversammlungen (assemblées primaires), jedoch nach der Constit. von 1791 und 1795, nur aus denjenigen Bürgern, die ein gewisses (durch die Constitution selbst näher festgesetztes) Einkommen hatten, gewählt. M. s. Desen. tom. I. p. 23 art. 7 und p. 78 art. 35. Nach der wilden Constitution vom J. 1793 war gar kein bestimmtes Vermögen oder Einkommen erforderlich um Wähler seyn zu können. Die Deputirten wurden sogar zum Theil unmittelbar von den Urversammlungen gewählt. (art. 23).

genannt) geschah, entwarf letzterer den Anklage-Act *) und legte denselben den Anklage-Geschwornen vor. Dieses geschah in Gegenwart des königlichen Commissairs in geheimer Sitzung und die Geschwornen mußten eidlich versprechen, über das, was sie hören würden, das Geheimniß zu bewahren. (tit. I. art. 18. Desen. tom. III. p. 331).

Zuerst wurden die Actenstücke, die geschriebenen Aussagen der Zeugen ausgenommen, vorgelesen, und alsdann die Zeugen so wie der Kläger, wenn es einen solchen gab, mündlich in Gegenwart der Geschwornen vernommen. (art. 19, 20). Darauf zog der Direktor der Jury sich zurück, und die Geschwornen fällten nach gepflogener wechselseitiger Berathung das Urtheil, wobei der Älteste von Ihnen die Stimmen sammelte. Dasselbe ward nach absoluter Stimmen-Mehrheit **) erlassen. (tit. 1. art. 27). Die Formel dazu war „die Erklärung der Jury ist: ja, die Anklage hat Statt; oder: nein, die Anklage hat nicht Statt; oder: die gegenwärtige Anklage hat nicht Statt. (la déclaration du juré est: oui, il y a lieu; ou: non, il n'y a pas lieu; ou: il n'y a pas lieu à la présente accusation.) (art. 23, 24).“ Im letztern Fall konnte der Direktor der Jury eine neue Anklage entwerfen. (tit. 1. art. 25). Im zweiten Fall ward der Angeklagte, wenn er verhaftet war, sogleich in Freiheit gesetzt, und konnte wegen derselben Sache nur in Folge eines, auf neue Anzeigen gegründeten, Anklage-Acts wieder vor die Geschwornen gestellt werden. (art. 28, 35). Im ersten Fall ward die Anklage fortgesetzt, und der Angeklagte an das Criminal-Gericht (tribunal criminel) verwiesen, welches in der Hauptsache entschied. Bei diesem Tribunal urtheilten, gerade wie jetzt, die Geschwornen über die Thatsache, und die Richter bestimmten die Strafe. Die Zahl der Geschwornen war, wie jetzt, für jede einzelne Sache

*) Durch diesen Umstand allein unterschied sich also die Stellung des Directors der Jury wesentlich von dem des jetzigen Instructions-Richters.

**) Da indessen die Zahl der Geschwornen acht war, so mußte wenigstens eine Mehrheit von zwei Stimmen (5 gegen 3) vorhanden seyn, um den Beschuldigten in Anklagestand zu versetzen.

zwölf, welche aus einer Liste von Zweihundert durch das Loos gewählt wurden. Der General-Procurator-Syndicus des Departements nahm nämlich jedes Vierteljahr aus der Liste Aller, die sich zu Wählern eigneten, Zweihundert, um als Geschworne zu fungiren. (Justic. Crim. tit. 11. art. 2, 6). Diese Liste ward, nachdem sie vom Directorium gutgeheissen, (art. 6) den ersten jedes Monats dem öffentlichen Ankläger vorgelegt, welcher 20 ohne Angabe der Gründe ausschließen konnte. (art. 9). Die Namen der übrigen wurden in ein Gefäß geworfen, und für jeden einzelnen Fall, der im Monat vorkommen sollte, 12 herausgezogen. Die Liste dieser zwölf Geschwornen ward dem Angeklagten vor dem Gerichtstag vorgelegt. Er mußte innerhalb 24 Stunden diejenigen nennen, die er verbitten wollte. *) Für Jeden, den er verbat (récusoit), ward ein anderer gezogen. Er konnte so nach und nach 20 verbitten, und zwar ohne Gründe anzugeben. Wollte er indessen noch mehrere verbitten, so konnte dieses nur mit Angabe der Gründe geschehen, über deren Werth das Tribunal entschied. (tit. 11. art. 9—15). Die Art, wie die Fragen gestellt wurden, und wie die Geschwornen ihre Stimmen abgaben, wick von der durch den cod. d'instr. crim. eingeführten, in Etwa ab. Die 1ste Frage war: steht die Thatsache fest; die 2te: ist der Angeklagte überführt (convaincu), die That begangen zu haben. Nun kamen 3tens diejenigen Fragen, welche sich auf die verbrecherische Absicht des Angeklagten bezogen, und die nicht allein aus dem Anklage-Act, sondern auch aus dem Ergebnis der öffentlichen Verhandlungen hergeleitet werden konnten. (Decr. d. 16. Septemb. 1791 de la just. crim. tit. 7 art. 19—21). **) Die letztern Fragen mußten in derselben Ordnung gestellt werden, wie sie beantwortet werden sollten, und zwar die dem Angeklagten günstigste zuerst u. s. f. (art. 21). War die That mit besondern Umständen begleitet, so ward für jeden auch eine

*) Das Gesetz sagt nicht, wie lange vor dem Gerichtstag dem Angeklagten diese Liste vorgelegt werden mußte. Jetzt muß es an dem Tag vor seiner Beurtheilung geschehen. (cod. d'instr. crim. art. 394).

**) Desen. tom. III. p. 327.

besondere Frage gestellt. (art. 27). Nach Stellung der Fragen zogen sich die Geschwornen, so wie jetzt, in ein geheimes Berathungs-Zimmer zurück. Allein die Stimmen-Sammlung geschah nicht durch den ersten Geschwornen, sondern wenn jeder Geschworne nach gemeinschaftlich gepflogener Berathung seinen Beschluß gefaßt hatte, so ward es dem Präsident angezeigt. Dieser beauftragte einen Richter die Stimmen einzuholen. Letzterer begab sich zu dem Ende nebst dem Kommissair des Königs in die Raths-Kammer (chambre du conseil), wohin auch die Geschwornen, Einer nach dem andern (der Chef derselben zuerst) kamen, und ihre Stimmen mündlich abgaben. Hatte ein Geschworne gestimmt, so zog er sich wieder zurück; nur der Chef (der Erste) der Geschwornen blieb in der Raths-Kammer bis zur Vollendung der Abstimmung. Jeder Geschworne beantwortete zuerst die Frage, ob die Thatsache fest stehe. Derjenige, welcher diese verneinte, stimmte bei den folgenden Fragen nicht mit, allein seine Stimme zählte auch bei diesen letztern zu Gunsten des Angeklagten. (tit. 7. art. 25). Das Nämlliche galt, wenn Einer die zweite Frage verneinend beantwortete, hinsichtlich der Dritten, welche sich auf die verbrecherische Absicht bezog. Waren mehrere Fragen dieser letztern Art gestellt, so galt wieder das so eben Gesagte in Beziehung auf alle folgenden Fragen derselben Art, d. h. ein Geschworne, welcher Eine Frage über die verbrecherische Absicht verneinte, stimmte bei den folgenden nicht mit; allein seine Stimme zählte dabei für den Angeklagten. Ergaben sich bei Einer der Fragen, wovon hier die Rede ist, entweder unmittelbar oder durch Zusammenzählen der Stimmen über die vorhergehenden Fragen drei zu Gunsten des Angeklagten, so ward diese Frage nebst allen folgenden als zu Gunsten desselben beantwortet angesehen. (art. 28). Anders verhielt es sich mit den Fragen, die sich auf solche Umstände, die von einander unabhängig sind, bezogen. Ueber jede derselben stimmten alle Geschwornen, welche die beiden ersten Fragen (daß die Thatsache fest stehe, und daß der Angeklagte der Urheber der That sey) bejaht hatten, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob sie eine dieser Fragen verneinten, und ohne daß die Stimmen, die bei Einer zu Gunsten des Angeklagten waren, auch bei den folgenden als für ihn

günstig angesehen wurden. *) Doch zählten die Stimmen derjenigen, welche die beiden ersten Fragen verneint hatten, auch bei diesen letztern (auf die Umstände bezüglichen) Fragen zu Gunsten des Angeklagten. Um die Stimmen sicherer zählen zu

*) Was hier über das Abstimmen der Geschwornen gesagt worden, bedarf vielleicht noch einiger Erläuterung. Man findet die vollständigste und reichhaltigste in der officiellen Instruction, welche die Constituirende den 29sten Septem-ber 1791 in Beziehung auf die von ihr eingeführte Criminal-Procedure gab (Desen. tom. III. p. 388). woraus wir hier Einiges ausheben wollen. — Es ist billig, daß die Stimme desjenigen, der eine Frage der drei ersten Arten zu Gunsten des Angeklagten beantwortet, bei den folgenden Fragen ebenfalls als für denselben günstig mitgezählt wird. Ein Geschwornener, welcher erklärt, daß die Thatsache nicht fest stehe, (daß z. B. kein Mord begangen sey), müßte bei der Beantwortung der zweiten Frage nothwendig der Meinung derjenigen beitreten, welche erklärten, daß der Angeklagte nicht der Urheber des Mords sey. Eben darum zählt seine Erklärung über die erste Frage auch in Beziehung auf die Zweite als günstig für den Angeklagten. Eben so müßte ein Geschwornener, der zwar die erste und zweite bejahte, aber bei der dritten erklärte, daß der Angeklagte im Zustand der Nothwehr gewesen, bei der Beantwortung der folgenden Fragen, (z. B. ob der Angeklagte heftig gereizt worden), nothwendig denjenigen beistimmen, welche diese letztere Frage zu Gunsten des Angeklagten entscheiden, indem seine eigene Meinung ihn in einem noch höhern Grade rechtfertigt, als die der letztern Geschwornen. Deswegen mußte auch die für den Angeklagten günstigste Frage zuerst gestellt werden. Anders verhält es sich mit den Fragen über Umstände, die von einander unabhängig sind. Hier entscheidet derjenige, welcher eine zu Gunsten des Angeklagten beantwortet, dadurch noch Nichts hinsichtlich der folgenden. Wer z. B. bei einem Diebstahl die Frage, ob er Nachts begangen worden, verneint, kann noch immer die, ob er mit Einbruch geschehen sey, bejahen. Daher zählten die Stimmen, die bei der ersten zu Gunsten des Angeklagten waren, bei der Zweiten nicht mit, sondern alle Geschwornen, (außer denjenigen, die schon die beiden ersten Fragen verneint hatten, und deren Stimmen durchaus und bei allen folgenden ohne Ausnahme als für den Angeklagten günstig mitgezählt wurden), mußten bei allen auf die Umstände

können, waren weiße und schwarze Büchsen und zwar so viele Paare, als Fragen gestellt waren, hingesezt. Jeder Geschworne warf nun, nachdem er dem Richter seine Erklärung abgegeben, so daß man es sehen konnte (ostensiblement) entweder eine weiße Kugel in die weiße, oder eine schwarze in die schwarze Büchse. Die ersten Kugeln zählten für die Zweiten gegen den Angeklagten. (tit. 7. art. 30). Um jedem möglichen Irrthum zuvorzukommen, trug jede Büchse die Frage, worauf sie sich bezog, als Aufschrift. So war z. B. die erste schwarze mit *fait constant*, die erste weiße mit *fait non constant* überschrieben. Bei dem zweiten Paar stand auf der schwarzen: *l'accusé convaincu*, auf der weißen: *l'accusé non convaincu* u. s. f. Hatten alle Geschwornen ihre Stim-

sich beziehenden Fragen mitstimmen. Die Ordnung, worin diese leztern Fragen aufeinander folgen mußten war daher auch willkürlich. Bei dem Zählen der Stimmen öffnete man zuerst die Büchse, die sich auf die Thatfache (ob dieselbe nämlich fest stehe) bezog. Fanden sich hier drei oder mehr als drei weiße Kugeln, so war dieselbe nebst allen folgenden zu Gunsten des Angeklagten entschieden. Fanden sich hier weniger als drei weiße Kugeln, so ward die Thatfache als feststehend angenommen, und man öffnete die zweite Büchse über die Frage: ob der Angeklagte der Urheber der That sey. Fanden sich hier, die vorigen mitgerechnet, drei weiße Kugeln, so ward der Angeklagte als unschuldig, und alle folgenden Fragen wurden als zu seinen Gunsten entschieden angesehen. Fanden sich keine drei weiße Kugeln, so galt der Angeklagte als Urheber der That, und man ging zu den Fragen über die verbrecherische Absicht über. Ueberhaupt wurden alle Fragen der drei ersten Arten nur dann, wenn sich weder unmittelbar noch mittelbar drei weiße Kugeln ergaben, als zum Nachtheil des Angeklagten entschieden angesehen. Man fuhr daher, der Ordnung nach, mit Oeffnung der folgenden Büchsen, welche die Antwort auf die Fragen der drei ersten Arten enthielten, fort, bis entweder drei weiße Kugeln herauskamen, oder bis alle Büchsen geöffnet waren. Nun ging man zu den Fragen über die einzelnen Umstände über, wobei alle sich darauf beziehenden Büchsen geöffnet und nur die in jeder Büchse sich unmittelbar vorfindenden Kugeln gezählt wurden.

men abgegeben, so versammelten sie sich wieder alle in der Rathskammer, um bei der Eröffnung der Büchsen und dem Zählen der Stimmen gegenwärtig zu seyn.

Nachdem die Stimmen gezählt waren, und so der Ausspruch der Geschwornen fest stand, kehrten sie in die öffentliche Sitzung zurück; wo der Erste Geschworne den Ausspruch verkündigte. Uebrigens war das Verfahren bei den öffentlichen Verhandlungen dem jetzigen fast in allen Stücken ganz gleich. Selbst die Ordnung, nach welcher die einzelnen Theile der Verhandlungen aufeinander folgten, war so wie jetzt. Dieselben wurden, nachdem der Angeklagte vorläufig um seinen Namen und sein Gewerbe u. s. f. befragt war, mit Verlesung *) des Anklage-Actes eröffnet (tit. 7. art. 1, 2), und mit einer Rede des Präsidenten, worin er den Geschwornen alle Umstände nochmals kurz ins Gedächtniß zurückrief, geschlossen. Derselbe stellte alsdann, nachdem er das Gutachten des Tribunals vernommen, die Fragen; worüber indessen sowohl der Angeklagte und sein Bertheidiger, als der öffentliche Ankläger ihm einige Bemerkungen machen konnten. **) War dieses berichtigt, so zogen die Geschwornen sich in das Berathungs-Zimmer zurück. Nachdem dieselben ihre Erklärung abgegeben, und das Urtheil über die Thatsache fest stand, begannen die Verhandlungen über die Strafbestimmung, gerade so wie jetzt: nur stimmten die Richter laut und öffentlich. (tit. 8. art. 9). Bei Stimmengleichheit galt die gelindere Meinung. Bildeten sich mehr als zwei Meinungen, so wurden noch andere Richter zugezogen. (art. 10). Der Präsident hatte die nämlichen Befugnisse wie

*) Dieses geschah damals, wie jetzt durch den Gerichts-Secretair. Der Anklage-Act ward aber wie schon erinnert worden, von dem Director der Jury (dem jetzigen Instructions-Richter) entworfen.

**) So bestimmt die Instruction der Constituir. vom 29sten November 1791 (Desenne tom. III. p. 417). Der cod. d. 3. brum. a. 4. fügte art. 376 noch hinzu, daß das Tribunal auf der Stelle darüber entscheiden sollte. Jetzt ist die Stellung der Fragen einzig dem Präsident überlassen.

jetzt (tit. 3 und tit. 7 art. 19). Auch die Stellung der übrigen Beamten war der jetzigen fast gleich, mit der Ausnahme jedoch, daß sich bei dem Tribunal außer dem Staats-Procurator (dem Commissar des Königs) ein besonders bestellter öffentlicher Ankläger befand, welcher in den öffentlichen Verhandlungen die Anklage durchführte, wobei er jedoch unter Strafe der Pflichtverletzung keine andere Anklage, als die im Anklage-Act enthaltene, vorbringen durfte. *) Das Geschäft des Erstern Beamten bestand darin, über die Befolgung des Gesetzes und der gesetzlich vorgeschriebenen Formen zu wachen, und im Fall der Angeklagte für schuldig erkannt ward, auf die Art der Bestrafung **) desselben anzutragen. (Justic. crim. d. 1791. tit. 6 et tit. 7. art. 3, 18; tit. 8. art. 5). — Ward der Angeklagte für nicht schuldig erklärt, so ward er auf der Stelle in Freiheit gesetzt, und konnte wegen derselben That nie wieder belangt werden. (tit. 8. art. 3). Ward er für schuldig erklärt, und die Richter waren einstimmig der Meinung, daß die Geschwornen sich geirrt, so wurden den letztern noch drei Beigeordnete zugegeben (diese waren deshalb schon vorläufig durch das Loos gewählt, und hörten den Verhandlungen, jedoch abgeseondert von den übrigen Geschwornen, zu). Die Geschwornen entschieden nun mit diesen Beigeordneten vereinigt, und zwar waren in diesem Fall zur Beurtheilung vier Fünftheile der Stimmen erforderlich. ***) (tit. 8, art. 27, 28, 29). Sonst fand gegen den Ausspruch der Geschwornen und das darauf gegründete Urtheil des Criminal-Gerichts kein Rechtsmittel als das der Cassation Statt, welches sowohl der Beurtheilte als der königl. Commissair ****) (letzterer jedoch, wenn

*) Decr. d. 16. Septbr. 1791. D. l. just. crim. tit. 6. art. 1.

**) Dieses gehörte also nicht zu den Attributionen des öffentlichen Anklägers, welcher nur die gegen den Angeklagten bestehenden Beweise entwickelte. Ueber den öffentlichen Ankläger sehe man weiter unten (S. 7).

***) So daß allezeit drei Stimmen zum Freisprechen hinreichten. — Jetzt wird, wie wir schon oben bemerkt, die Sache in diesem Fall an ein anderes Geschwornen-Gericht verwiesen.

****) Nicht der öffentliche Ankläger.

der Angeklagte von den Geschwornen für nicht überführt erklärt war, nur im Interesse des Gesetzes) anwenden konnte. In jedem andern Fall hatte aber die von dem königl. Commissair eingelegte Cassation, den Aufschub der Freilassung des Angeklagten zur Folge.*) Diese Einrichtung der Geschwornen-Anstalt und der Criminal-Procedur überhaupt, so wie sie aus den Händen der Constituirenden hervorgegangen, hat sich selbst während der Stürme der Revolution fast unverändert erhalten, nur daß der Factionen-Geist für die politischen Verbrechen besondere Gerichte erfand.

Der National-Convent führte durch sein Dekret vom 2ten Nivose (25ten Dezember 1793) eine neue Art die Geschwornen zu wählen ein. (Desen. cod. génér. t. III. p. 524 — 529). Demselben gemäß sollten sie überhaupt aus allen Staatsbürgern, die 25 Jahre alt waren, ohne Rücksicht auf das Vermögen, genommen werden. Jedes Vierteljahr stellte der National-Agent eine Liste derjenigen auf, die ihm zu Geschwornen geeignet schienen, und zwar so, daß für einen District von 1500 Einwohnern Ein Geschwornener genommen ward, und für jedes folgende Tausend Einer hinzukam. (G. 1, art. 6, 7). Uebrigens blieb fast Alles so, wie die Constituirende es bestimmt hatte. (M. s. jedoch das Gesetz vom 4ten Messidor J. 3). —

Den dritten Brümair J. 4 (den 25ten October 1795) unter dem Directorium erschien der code des délits et des peines.**) Derselbe ist nicht, wie der Name vermuthen läßt, bloß ein Straf-Gesetzbuch, sondern er ordnet zugleich die correctionnelle und Criminal-Procedur, und zwar ist er in dieser letztern Hinsicht weit vollständiger als in ersterer.***) Seine

*) Wenn er nämlich etwa von den Richtern aus dem Grund losgesprochen war, daß die ihm angeschuldigte Handlung kein Verbrechen sey. (tit. 8, art. 16, 17; Desenne tom. III. p. 341).

**) Desenne cod. génér. franc. tom. IV. p. 7.

***) Durch Art. 594 desselben, wurden die Gesetze vom 16ten und 29ten September 1791, wodurch die Constituirende das Criminal-Verfahren geordnet hatte, nebst allen spätern, welche dieselben erläuterten oder modificirten, abgeschafft. Dagegen bestätigte er Art. 610 die Bestimmungen, welche

Bestimmungen über das Geschwornen-Gericht sind ebenfalls denen der Constituirenden ganz analog. Die Geschwornen sollten (art. 483) (mit Ausnahme einiger Beamten [art. 484]) aus Allen denjenigen genommen werden, welche 30 Jahr alt waren, und die zu einem Wähler erforderlichen Eigenschaften hatten. Die Art, aus denselben die Anklage- und Urtheils-Geschwornen zu wählen, war der von der Constituirenden vorgeschriebenen fast gleich. M. f. art. (485—525).—In Beziehung auf die Abstimmung der Criminal-Richter fand eine Veränderung Statt. Sie berathschlagten und stimmten nämlich im Geheimen, sprachen aber das Urtheil öffentlich und in Gegenwart des Angeklagten aus. (cod. d. délits et d. peines art. 435). Sonst blieb der Gang der öffentlichen Verhandlungen fast genau, wie früherhin. Die Fragen an die Geschwornen stellte (art. 373), nachdem er die Meinung des Tribunals vernommen, im Namen desselben der Präsident. Der Angeklagte, dessen Bertheidiger, der öffentliche Ankläger und die Geschwornen konnten ihre Bemerkungen darüber machen, worüber (art. 376) das Tribunal auf der Stelle entschied. Die Fragen selbst wurden im Ganzen nach der Vorschrift der Constituirenden gestellt. Nämlich 1stens ob die Thatsache feststehe, 2tens ob der Angeklagte die That begangen oder dabei mitgewirkt und 3tens ob er sie in verbrecherischer Absicht begangen (c. d. dél. et d. pein. art. 374); endlich kamen noch einzelne Fragen über jeden besondern Umstand. Die Abstimmung der Geschwornen geschah gerade so, wie die Constituirende es eingeführt hatte. Nur ist es (art. 386—413) noch umständlicher erklärt, als in dem Dekret vom 16ten September 1791. Bei den Anklage-Geschwornen reichten vier,*) bei den Urtheils-Geschwornen drei Stimmen, die zu Gunsten des Angeklagten waren, zu seiner Freisprechung hin. (art. 243, 403). Diese letztere Bestimmung,

das Straf-Gesetzbuch (code pénal) der Constituirenden vom 25ten September 1791 enthält, und setzte nur einige neue Verordnungen hinzu, welche die veränderte Verfassung und Lage des Staats nöthig machten.

*) d. h. die Hälfte der Stimmen, da die Anklage-Jury nur aus acht Geschwornen bestand.

welche von Anfang der Revolution an, selbst während der wilden Herrschaft des National-Convents bestanden hatte, erlitt unerwarteter Weise durch das Gesetz vom 19ten Fructidor des J. 5 (5ten September 1797) eine gänzliche Abänderung. *) Dasselbe ward unmittelbar nach dem Tag (Den 18ten Fructidor) angenommen, wo das Directorium, um die Umtriebe der Royalisten zu unterdrücken, sich zu einem gewaltsamen Eingriff in die Constitution (vom J. 1795) genöthigt sah. Der Sieg war auf seiner Seite geblieben, und es verlangte im Gefühl desselben, und um ähnlichen Gefahren zuvorzukommen, eine größere Ausdehnung seiner Gewalt, und größere Strenge gegen die Verbrecher. Mit Rücksicht auf diese Entstehung des Gesetzes, wird man die Aenderung, die es in der Geschwornen-Anstalt traf, noch mild genug finden. Nach Art. 33 desselben, können die Geschwornen in den ersten 24 Stunden nach ihrer Versammlung sowohl für als gegen den Angeklagten anders nicht als durchaus einstimmig sprechen. Erklären sie nach 24 Stunden, daß sie sich nicht einigen können, so versammeln sie sich von neuem, wo dann ihr Ausspruch nach absoluter **) Stimmen-Mehrheit erlassen wird. Dieß war das erstemal, daß eine Maßregel, welche die Erhaltung der politischen Sicherheit des Staats zum Zweck hatte, auch auf die Beurtheilung der gewöhnlichen Verbrechen ausgedehnt ward, und, sonderbar genug, gerade diese Anordnung hat sich befestigt. Sie bestand bis zur Einführung des jetzigen Gesetzbuchs über das Criminal-Verfahren, und ist sogar mit einigen Modificationen in die

*) Desenne tom. X. p. 260.

**) Das Gesetz vom 19ten Fructidor J. 5 spricht selbst nicht von dem Fall, wo Stimmen-Gleichheit Statt findet. Ob schon es sich indessen nach der natürlichen Billigkeit sowohl als nach allen Gesetzgebungen von selbst versteht, daß in diesem Fall der Angeklagte als freigesprochen anzusehen ist, so holte das Gesetz vom 5ten Prim. J. 6 (28ten November 1797) dieses ausdrücklich nach, und bestimmte zugleich, daß das Gesetz vom 19ten Fructid. J. 5 auf die Anklage-Geschwornen nicht anzuwenden sey. Desenne t. IV. p. 202.

ses letztere übergegangen. *) Nach dem Sturz des Directoriums, unter der Consular-Regierung ward in der Geschwornen-Anstalt noch verschiedenes modificirt und verändert. Das Gesetz vom 6ten Germinal J. 8 (27sten März 1800) (Desenne tom. IV. p. 263) bestimmte eine neue Art die Geschwornen zu wählen, welche sich der später durch den cod. d'instr. crim. eingeführten, sehr näherte. Das Gesetz vom 7ten Pluviose J. 9 (27sten Januar 1801, Desenne tom. IV. p. 282) traf mehrere Anordnungen in Beziehung auf die Verhaftung des Angeklagten und die vorläufige Instruction des Prozesses, worüber in der Folge noch näher geredet werden soll. Insbesondere verordnete es (art. 21), gegen die sowohl in dem Dekret der Constituirenden vom 16ten Septb. 1791 **) als auch die in dem cod. d. délits et d. peines vom 3ten Brüm. J. 4 art. 238 ***) enthaltene Bestimmung, daß vor den Anklage-Geschwornen die Zeugen und die klagende Parthei (partie plaignante) nicht mehr mündlich vernommen, sondern nur die schriftlich aufgenommenen Aussagen derselben, so wie die Verhöre des Angeklagten verlesen werden sollten. Die wichtigste Veränderung indessen war durch die Constitution selbst vom 13ten Dezember 1799, welche das Consulat gründete, eingeführt. Nach (art. 92) derselben, konnte das Gesetz in Fällen von Aufruhr und wo der Staat gefährdet war, in den Gegenden, wo dieses Statt fand, die Constitution für eine bestimmte Zeit aufheben. Dieses konnte, wenn das gesetzgebende Korps nicht versammelt war, sogar durch einen Beschluß der Regierung (par un arrêté du gouvernement) geschehen, jedoch unter der Verpflichtung, daß in demselben Beschluß die Zusammenberufung dieses Korps in der kürzesten Frist verordnet

*) Es ist gewiß, m. s. weiter unten, daß die Bestimmung der Constituirenden sich durch die Erfahrung als zu nachsichtig gegen die Verbrecher ausgewiesen hat. Sonst mögte eine gesetzgebende Versammlung damals doch wohl nicht gewagt haben, eine solche Aenderung in den bestehenden Gesetzen zu treffen.

**) De la just. crim. tit. 1. art. 20. Desen. tom. III. p. 331.

***) Desenne tom. IV. p. 55.

wird. Die bald darauf folgende Constitution vom J. 10 (1802) legte art. 55 dem Senat das Recht bei, die Geschwornen-Anstalt in einem Departement auf fünf Jahre aufzuheben, und dasselbe außer der Constitution zu erklären.

Unter der kaiserlichen Regierung den 1sten Januar 1811 erhielt die neue Criminal-Prozeß-Ordnung (cod. d'instr. crim.) zugleich mit dem neuen Straf-Gesetzbuch (code pénal) ausübende Kraft. *) Durch die erstere erhielt die Geschwornen-Anstalt ihre letzte Einrichtung, die sie mit geringen Abänderungen bis jetzt behalten hat. Auch möchten ihre Anordnungen, mit den frühern verglichen, wohl durchaus den Vorzug verdienen.

I. Eine der wichtigsten Veränderungen, die sie machte, war die Abschaffung der Anklage-Geschwornen. Obschon es allerdings Fälle gibt, wo die Beibehaltung derselben wünschenswerth wäre, so mögte doch die Entscheidung der Criminal-Sachen dadurch in der Regel verzögert, auch den Bürgern eine zu große Last aufgebürdet werden. Der wichtigste Vortheil, den man sich vielleicht von derselben versprechen könnte, daß nämlich jeder vor einer Verhaftung auf ungenügende Anzeigen gesichert wäre, ist doch nicht zu erreichen. Denn meistens würden die Verbrecher, wenn man mit ihrer Verhaftung bis zum Ausspruch der Anklage-Jury wartete, sich vor derselben schon der Verfolgung der Gerechtigkeit entzogen haben. Daher denn auch die Constituirende selbst, obschon zur Schonung und Milde sehr geneigt, die Verhaftung der Beschuldigten, ehe der Ausspruch der Anklage-Geschwornen ergangen war, dem Gewissen und der Weisheit der Untersuchungs-Beamten überließ. — Auch entbehren die Anklage-Geschwornen, um die Wahrheit gehörig zu erkennen und zu würdigen, des größten Hülfsmittels, welches den Urtheils-Geschwornen zu Gut kommt, nämlich der Deffentlichkeit und Feierlichkeit der Verhandlungen. Ueberdem standen dieselben, da sie aus den Bewohnern des Districts, wo das Verbrechen vorgefallen war, genommen wurden, der Familie und den Freunden des Angeklagten oft

*) Nach den kaiserl. Dekreten vom 17ten Dezember 1809 und vom 13ten März 1810. (Desenne tom. IV. p. 465.)

so nahe, daß wohl ein Einfluß der letztern auf sie Statt haben konnte. Die Erfahrung scheint auch in Frankreich den Unterschied, welcher in dieser Hinsicht zwischen den Anklage- und Urtheils-Geschwornen Statt findet, zeitig genug kennen gelehrt zu haben. Der Redner der Regierung, (Staatsrath Treilhard), welcher in der Sitzung des gesetzgebenden Körpers vom 7ten November 1808 die Gründe vortrug, welche die Regierung bewogen hatten, auf die Abschaffung der Anklage-Jury zu dringen, führte als eine bekannte Thatsache, die viele Klagen veranlaßt habe, an, daß durch die übereilten Erklärungen der Anklage-Geschwornen, die eben, weil Ihnen gewöhnlich die Sache vor ihrer völligen Aufklärung vorgelegt werden mußte, zur Gelindigkeit zu sehr geneigt wären, sehr viele Verbrecher sich nicht allein der Strafe, sondern sogar der Verfolgung entzogen hätten. *)

*) Monit. d. 8. Novbr. 1808. „Nous ne pouvons le dissimuler, Messieurs, le jury d'accusation tel qu'il existe n'a pas répondu aux espérances qu'on avait conçu de cet établissement. Trop souvent une poursuite qu'on n'auroit pas du interrompre fut étouffée par une déclaration indulgente ou peu réfléchie. Le remède qu'on a cherché quelquefois à opposer au mal n'est pas lui-même sans inconvéniens: Les plaintes à cet égard se sont fait entendre plusieurs fois. Il a donc paru indispensable d'organiser autrement cette partie: Les mêmes hommes qui témoins d'une instruction complète donnent un bon résultat de leur profonde conviction, ne sont pas toujours aussi propres à décider sur un premier aperçu (nécessairement incomplet puisqu'on n'a sous les yeux ni les accusés ni les témoins) s'il y a lieu ou non à mettre en accusation etc.“ Fast dasselbe wiederholten der Staats-Rath Faure in der Sitzung des gesetzgebenden Körpers vom 29sten November 1808, so wie der Bericht-Erstatter der Kommission (Riboud) in der vom 9ten Dezember d. J. (Monit. d. 30. Novbr. et d. 10. Decbr. 1808. Der Erstere sagte: „Il arrive souvent, que malgré les indices au lieu de renvoyer le prevenu pour être jugé il [le jury d'accusation] le juge lui-même et prononce son acquittement. — Trop souvent aussi le directeur du jury d'accusation témoin de l'embarras qu'éprouvait le

II. In der Art die Geschwornen sowohl zu jeder Affäre überhaupt, als auch für jeden einzelnen Fall zu wählen und zu verbitten (*récusar*), *) ist auch eine Veränderung vorgegangen. Ich glaube indessen, daß jedem bei näherem Nachdenken die jetzige Einrichtung **) als eine Verbesserung erscheinen wird.

III. Die Constituirende, welche das Urtheil über die Thatsache dem gesunden Menschenverstand der Geschwornen überließ, fürchtete dennoch, daß derselbe in einigen schwierigeren Fällen, wo die Thatsache hinter verwickelten Geschäften versteckt liegt, nicht ausreichen dürfte. Dem gemäß bestimmte das Dekret vom 16ten September 1791 tit. 12, ***) daß Anklagen wegen Verfälschungen und Erpressungen, eben so die wegen betrügerischer Bankerotte, Veruntreuungen der Kassen-Beamten

jury, s'est vu réduit à l'alternative fâcheuse de le laisser par son silence dans une obscurité, d'où il ne pouvoit sortir, ou de l'influencer malgré lui par ses explications, de telle sorte que la déclaration donnée par le jury n'étoit plus autre chose que l'opinion du directeur du jury lui-même etc.“ Der Bericht-Erstatter der Kommission setzte (in der genannten Sitzung vom 9ten Dezember, in welcher das gesetzgebende Korps den *cod. d'instr. crim.* unter die Gesetzbücher Frankreichs aufnahm) noch hinzu: „Les jures en général, et ceux d'accusation particulièrement, connus d'avance, placés souvent dans le voisinage du lieu du délit, au milieu des parens, des amis du prévenu, sont exposés à tous les pièges de la séduction, de l'interêt ou de la crainte. L'importunité, les considérations personnelles, la fausse pitié les circonviennent etc.“ Dieser Einfluß ist indessen bei den Urtheils-Geschwornen, die aus den Bewohnern eines ganzen Departements genommen werden, nicht zu befürchten. Der *cod. d'instr. crim.* hat überdem einige Maßregeln genommen, um das zu frühe bekannt werden der Namen der Geschwornen zu verhindern.

*) *Cod. d'instr. crim.* liv. II. tit. 2. chap. 5. Ueber die Recusationen besonders. art. (399—405).

**) Besonders die nach der Restauration durch das Gesetz vom 2ten Mai 1827 eingeführte. Man sehe oben S. 525.

***) Desenne tom. III. p. 346.

(péculat), Diebstählen, welche von Handlungsdienern (commis) oder Gesellschaftern in Finanz-, Bank- und Handelsgeschäften begangen würden, vor besondere sowohl Anklage-, als Urtheils-Geschworne (jurés spéciaux d'accusation et de jugement) gebracht- und dazu nur solche genommen werden sollten, die mit den Eigenthümlichkeiten der Handels- und Kassen-Geschäfte näher bekannt wären. Zu Anklage-Geschwornen wählte der Procurator-Syndicus (art. 4) sechszehn Bürger von den gehörigen Fähigkeiten, welche durch das Loos auf acht gebracht wurden. Der General-Procurator-Syndicus wählte nun ferner (art. 5) sechs und zwanzig Urtheils-Geschworne, die ebenfalls die zur Beurtheilung des besondern Verbrechens nöthigen Kenntnisse besitzen mußten. Der Angeklagte konnte einmal die ganze Liste der letztern, als aus Haß gegen ihn aufgestellt, verwerfen. (art. 7). Hielt das Tribunal dieses auch dafür, so ward von dem Vice-Präsident des Directoriums eine neue Liste aufgestellt, in welche indessen auch die zuerst gewählten Geschwornen aufgenommen werden konnten. (id. art.) Uebrigens geschahen die Recusationen wie gewöhnlich. Die Verbetenen wurden zuerst durch die übrigen Special-Geschwornen und in Ermangelung, durch die gewöhnlichen Geschwornen ersetzt. Der öffentliche Ankläger durfte keinen verbitten. Sonst war die Prozedur die gewöhnliche.

Der National-Convent behielt die Anordnungen der Constituirenden in Beziehung auf diese besondern Geschwornen fast genau bei, wie aus §. IV. des Dekrets desselben vom 2ten Nivose J. 2. über die Wahl der Geschwornen*) erhellt. Dasselbe gilt von dem Verfahren, welches das Straf-Gesetzbuch vom 3ten Brümair J. 4 (25ten Oktober 1795) (liv. II. tit. 13)

*) Desenne cod. génér. tom. III. p. 528. Nur durfte wenn der Angeklagte alle Geschwornen verboten hatte, keiner derselben in die zweite Liste aufgenommen werden. (§. IV. art. 37). Uebrigens gab es unter dem National-Convent, auch nach Aufhebung des Revolutions-Tribunals, zur Beurtheilung von politischen Verbrechen, wogegen der Staat als Ankläger auftrat, noch ganz besondere Urtheils-Geschworne, wovon oben schon gesprochen worden. (Desenne tom. III. p. 602, 603).

hinsichtlich dieses Gegenstands einfuhrte. Es setzte nur (art. 140, 141, 142) zu den von der Constituirenden bestimmten Fällen noch einige andere, meistens Verbrechen gegen den Staat und Preßvergehen (art. 517) hinzu, deren Beurtheilung ebenfalls an Special-Geschworne gewiesen ward. Die Art dieselben zu wählen, ward ebenfalls fast genau so, wie die Constituirende bestimmt hatte, beibehalten. *)

Indessen scheint die Besorgniß der Constituirenden, als ob bei Beurtheilung der eben genannten Fälle, der gesunde Menschenverstand der gewöhnlichen Geschwornen nicht ausreichte, durch die Erfahrung nicht ganz gerechtfertigt worden zu seyn. Das jezige Gesetzbuch über das Criminal-Verfahren kennt diesen Unterschied zwischen den Special- und gewöhnlichen Geschwornen nicht, welcher auch, bei der zweckmäßigen Art die Geschwornen zu wählen, um so eher überflüssig ist. Der Grundsatz, daß alle von den nämlichen Gerichten und nach den nämlichen Gesetzen gerichtet werden sollen, ist dadurch noch weiter ausgedehnt worden, so wie auch das Zutrauen zu der Unpartheilichkeit der Geschwornen nur dadurch gewinnen kann.

IV. Die Form, wie jetzt die Fragen an die Geschwornen gestellt werden, weicht von der durch das Dekret der Constituirenden vom 16ten September 1791, so wie von der durch den cod. d. 3. brum. a. 4 vorgeschriebenen, wesentlich ab. Da nun dieser Punkt Einer der wichtigsten bei dem Verfahren vor den Geschwornen ist, dessen Regulirung die ganze Weisheit und Sorgfalt des Gesetzgebers in Anspruch nimmt, so wollen wir Etwas umständlicher davon reden. Alle drei so eben genannten Gesetzgebungen verordnen übereinstimmend, daß die an die Geschwornen gestellten Fragen sich auf kein anderes Verbrechen, als das im Anklage-Act enthaltene, beziehen dürfen; und zwar was auch immer sich aus den Aussagen der Zeugen und der sonstigen Untersuchung in

*) Durch das (unter dem Consulat) erlassene Gesetz vom 6ten Germin. J. 8 erhielt der Staats-Procurator, welcher damals die Stelle des öffentlichen Anklägers versah, das Recht, die Special-Geschwornen eben so wie die gewöhnlichen zu verbitten. Desen. tom. IV. p. 264.

der öffentlichen Sitzung ergeben mag. *) Auch würde im entgegengesetzten Fall gerade zu gegen das Gesetz gehandelt, welches will, daß jeder nur dann wegen eines Verbrechens vor die Urtheils-Geschwornen gestellt werden darf, wenn er vorher förmlich in Anklagestand versetzt ist. Ergibt sich daher aus den öffentlichen Verhandlungen, daß der Angeklagte irgend eines andern, als des in dem Anklage-Act erwähnten Verbrechens schuldig ist, so muß wegen desselben eine ganz neue Instruction Statt finden. (cod. d'instr. crim. art. 361, 379). **) Die Constituirende hielt ganz fest an diesem

*) Cod. d'instr. crim. art. 337, Decr. d. 16. Septbr. 1791, tit. 7 art. 33. („Le juré ne pourra donner de déclaration sur un délit qui ne seroit pas porté dans l'acte d'accusation, quelque soit la déposition des temoins“); cod. d. 3. brum. a. 4, art. 378, (fast eine bloß wörtliche Wiederholung des so eben angeführten).

**) Ist der Angeklagte für nicht schuldig erklärt worden, so wird er wegen des neu entdeckten Verbrechens (art. 361) an den Instructions-Richter des Bezirks (arrondissement), worin der Assisenhof seinen Sitz hat, verwiesen; welches also eine Ausnahme von den Bestimmungen der art. 63, 69 bildet. Wird aber der Angeklagte schon wegen der That, wegen welcher er eigentlich vor dem Assisenhof steht, zu einer Strafe verurtheilt, so wird er (art. 379) wegen des neu entdeckten Verbrechens nur dann noch besonders verfolgt, wenn er entweder Mitschuldige hat, die schon verhaftet sind, oder wenn das neue ihm angeschuldigte Verbrechen eine schwerere Strafe verdient, als die schon über ihn ausgesprochene. Die Vollstreckung der letztern wird alsdann bis zur Entscheidung des neuen Prozesses ausgesetzt. Nach der französischen Gesetzgebung findet nämlich keine Häufung der Strafen (cumulation des peines) Statt, sondern wenn einer zwei Verbrechen begangen, so wird nur die auf das schwerste von beiden gesetzte Strafe an ihm vollzogen. Art. 365 d. cod. d'instr. crim. verordnet dieses ausdrücklich. Vor dem Erscheinen desselben war es indessen schon durch den Gerichts-Gebrauch eingeführt. „Le projet de loi“ sagte der Staats-Rath Faure in der Sitzung des gesetzgebenden Korps vom 29sten November 1808 (Monit. vom 30sten Novbr.) „se prononce formellement contre la cumulation des peines. jusqu'ici les

Grundsatz. Aus den Worten des Dekrets vom 16ten September 1791 ergibt sich gar nicht einmal, ob wegen eines erschwerenden Umstandes, der erst durch die öffentlichen Verhandlungen entdeckt wird, eine besondere Frage an die Geschwornen gestellt werden dürfe. Nur in Beziehung auf die verbrecherische Absicht erlaubt tit. 7 art. 21 ausdrücklich, noch die Fragen, welche den Gang der öffentlichen Verhandlungen an die Hand geben würde, hinzuzufügen. Allein das Gesetzbuch vom 3ten Brum. S. 4, bei dessen Erscheinen man die Geschwornen-Anstalt schon an der Erfahrung näher geprüft hatte, gestattete art. 379 ausdrücklich, die Geschwornen über die Umstände, welche sich aus den öffentlichen Verhandlungen ergeben würden, zu befragen, wenn sie schon in dem Anklage-Act nicht angeführt wären, ja wenn auch der Character des Verbrechens sich dadurch änderte.

Noch in einem andern Punkt stimmen die drei genannten Gesetzgebungen überein. Wenn nämlich der Angeklagte eine Thatsache, wodurch das Verbrechen minder strafbar wird, (eine Entschuldigung*) für sich anführt, so wird den Geschwornen nicht die Frage gestellt, ob der Angeklagte Entschuldigung verdiene; sondern nur ob der Umstand, auf den er sich beruft, wirklich bestehe; worauf dann die Richter bei der Anwendung der Strafe näher bestimmen, in wiefern dieser Umstand nach dem Ausspruch des Gesetzes die Strafbarkeit des Angeklagten vermindert. Nach dem jetzigen Gesetzbuch über das Criminal-

cours de justice criminelle se sont interdit cette cumulation, plutôt d'après une jurisprudence que d'après un texte formel; mais en telle matière tout doit être réglé par la loi.“ Es folgte indessen schon aus art. 446 d. c. d. 3. brum. a. 4.

*) „Excuse.“ Nach dem ehemaligen französ. Verfahren unterschied man excuses peremptoires und excuses atténuantes. Erstere waren solche, wodurch jede Schuld wegfiel; wenn z. B. Einer um sein Leben zu vertheidigen, Einen, der ihn angriff, umbrachte. Nach dem neuern Verfahren werden unter excuses nur die excuses atténuantes verstanden.

Verfahren kann daran kein Zweifel seyn, indem art. 339 es wörtlich so bestimmt, und zwar mit dem Zusatz, daß die Frage, ob der von dem Angeklagten zu seinen Gunsten angeführte Umstand wirklich bestehe, nur dann gestellt werden dürfe, wenn das Gesetz selbst ihn ausdrücklich für einen Entschuldigungs-Grund erklärt. Früher (zur Zeit der Herrschaft des Gesetzbuchs vom 3ten Brüm. J. 4) hielten zwar Einige dafür, *) daß an die Geschwornen die Frage im Allgemeinen gestellt werden müsse, ob für den Angeklagten Entschuldigungs-Gründe sprächen. Allein, obschon das angeführte Gesetzbuch (vom 3ten Brüm.) sich hierüber (art. 433) nicht ganz so deutlich ausspricht als das Dekret der Constituirenden (vom 16ten September 1791), so läßt das letztere, welches, obschon durch art. 594 d. cod. d. 3. brum. a. 4. als Gesetz abgeschafft, doch als Erklärungs-Mittel stets schätzbar bleibt, daran keinen Zweifel übrig. Nur bei Beurtheilung von Militair-Vergehen, welche, nach dem Dekret der Constituirenden vom 22ten September

*) M. f. Merlin Répert. art. excuse. — Hinsichtlich der Gesetzgebung der Constituirenden wird jeder Zweifel hierüber durch folgende Stelle der schon mehrmals angeführten Instruction, welche die Constituirende selbst über ihr Dekret vom 16ten September 1791 bekannt machte, und worauf sich auch Merlin in dem angeführten Artikel bezieht, gehoben. „Le code pénal régle aussi les condamnations auxquelles la peine doit être réduite, lorsque *le juge prononcera*, d'après la déclaration des jurés, que le délit est excusable. Cette prononciation sera employée lorsque le juge aura estimé que les faits de provocation allégués par l'accusé, ou résultant du débat, renferment une excuse suffisante, et aura posé la question de savoir si, ou non, cette provocation a existé. Si les jurés trouvent que les faits de cette provocation soient bien justifiées, et en font la déclaration sur la question intentionnelle, *alors le juge prononce que le délit est excusable.*“ Das Dekret vom 16ten September selbst enthält über diesen Punkt Tit. 8 Art. 8: „Lorsque les jurés auront déclaré que le fait de l'excuse proposée par le président est prouvé, les *juges prononceront* ainsi qu'il est dit dans le code pénal.“ Desen. tom. III. p. 421, 340.

1790,*) ebenfalls vor ein Geschwornen-Gericht, das jedoch nur aus Militärpersonen verschiedener Grade bestand, gebracht ward, durften die Geschwornen (art. 68) die an sie gestellte Frage, ob der Angeklagte schuldig sey, mit: ja, aber zu entschuldigenden (coupable mais excusable) oder mit: der That überführt, aber kein Verbrecher (convaincu du fait, mais non criminel) beantworten. Erst das schon oben (S. 531) angeführte Gesetz vom 28ten April 1832 verordnete (art. 5) auch bei den gewöhnlichen Geschwornen-Gerichten jedesmal die allgemeine Frage zu stellen, ob mildernde Umstände (circonstances atténuantes) vorhanden seyn. — Nach den Bestimmungen der Constituirenden sowohl als des Gesetzbuchs vom 3ten Brümair J. 4 wurden, wie schon früher angeführt worden, über das Feststehen der Thatfache, über die Mitwirkung des Angeklagten bei derselben, über seine verbrecherische Absicht u. s. f. eben so viele verschiedene Fragen gestellt. Die (dritte) Constitution vom 5ten Fructid. J. 3 verbot (art. 250) sogar ausdrücklich die Stellung jeder verwickelten oder zusammengesetzten Frage (question complexe.**) Man hoffte dadurch die Mühe der Geschwornen zu erleichtern, indem sie jede Frage nur mit Ja oder Nein zu beantworten brauchten. Allein die Erfahrung lehrte, daß, indem man ein Extrem vermeiden wollte, man in ein anderes verfiel. Die Zahl der zu stellenden Fragen ward dadurch zuweilen ganz außerordentlich vermehrt. — Das jetzige Gesetzbuch über das Criminal-Verfahren erlaubt daher den Geschwornen bei zusammengesetzten Fragen eine getheilte Antwort zu geben. (B. B. auf die Frage: Ist der Angeklagte schuldig, die That mit allen in dem Anklage-Act angeführten

*) Desen. tom. XVI. p. 10.

**) Dasselbe Verbot wird art. 377 des cod. d. 3. brum. a. 4 wiederholt. Bei Desen. tom. IV. p. 77 findet sich hierzu folgende Anmerkung: „La complexité d'une question ne résulte pas de ce que son énoncé embrasse plusieurs circonstances particulières mais bien de ce qu'elle renferme plusieurs autres questions dont chacune présente une circonstance qui modifie le crime ou qui l'excuse. Thinot. Rejet. 29. Thermid. a. 9.“

Umständen begangen zu haben, kann der Geschworne antworten, ja er ist schuldig die That begangen zu haben, aber ohne die erschwerenden Umstände oder nur mit diesem oder jenem Umstand). Uebrigens werden auch jetzt zuweilen mehrere Fragen an die Geschwornen gestellt. Wir haben schon oben (S. 528) einige Fälle, worin dieses geschehen muß, erwähnt. Es gilt noch ganz insbesondere, wenn der Anklage=Act selbst mehrere Thatsachen enthält, wovon die eine als eine Modification der andern anzusehen ist, z. B. daß der Angeklagte N. den M. ermordet, oder wenigstens zu der Ermordung desselben entweder thätlich oder durch Versprechen u. s. f. mitgewirkt habe. — Nach dem Dekret der Constituirenden (tit. 7 art. 21) wurden noch besondere Fragen über die verbrecherische Absicht des Angeklagten gestellt. Einige Zeit nach der Einführung dieses Dekrets hatten sich in der Ausübung Zweifel darüber erhoben, ob die Stellung dieser Fragen durchaus nothwendig sey. Dasselbe ist nun zwar darin nirgends mit bestimmten Worten unter Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben; allein das Dekret selbst sowohl (tit. 7, art. 19, 26) als noch mehr die Erläuterung *) darüber, setzt die Stellung dieser Fragen als durchaus nothwendig voraus. Endlich wurden alle Zweifel durch das Gesetz des National=Convents vom 14ten Vendemiaire J. 3 (5ten Oktober 1794) gänzlich beseitigt, indem es die Stellung dieser Fragen unter Nichtigkeits=Strafe als nothwendig vorschrieb.**)

*) Desen. tom. III. p. 414, 415, 416. „Ils (les jurés) n'avoient rien fait pour la vérité et pour l'application de la loi, s'ils n'avoient fait que déclarer: un tel a commis un homicide, puisqu'il resteroit encore à leur demander si c'est un homicide innocent ou légitime, volontaire ou involontaire, de premier mouvement ou de dessein prémédité.“

**) Desenne tom. III. p. 587. Wir wollen dasselbe, eben weil es vom National=Convent ausging, von dem man nur wilde Beschlüsse zu erwarten gewohnt ist, wörtlich anführen. „La convention nationale après avoir entendu le rapport de son comité de législation sur la pétition de Marie-Anne-Geneviève Leduy, par laquelle elle ré-

Das Straf-Gesetzbuch vom 3ten Brümair J. 4, welches art. 594 die früher über das Criminal-Verfahren erlassenen Gesetze abschaffte, spricht sich (art. 374*) über die Nothwendig-

clame contre le jugement du tribunal criminel du département de la Marne, du 18. thermidor, qui la condamne à six années de gêne pour faux témoignage en matière civile, et contre le jugement du tribunal de cassation, du 17. fructidor dernier, qui rejette son mémoire en cassation;

Considérant qu'il ne peut pas exister de crime là où il n'y a point eu d'intention de le commettre; que le grand bienfait de l'institution des jurés consiste principalement en ce que l'intention des prévenus doit être examinée et appréciée, à la différence de l'ancienne instruction criminelle, qui ne s'arrêtoit qu'aux faits;

Considérant que la nécessité de cet examen et de la déclaration, qui en doit être la suite, résulte évidemment des articles 19, 21, 26, 27, 30 et 33 du tit. 7 de la deuxième partie de la loi du 16. septemb. 1791, et en particulier pour le crime de faux dont il s'agit, de l'article 41, sect. II., tit. 2 de la deuxième partie du code pénal;

Déclare nuls les susdits jugemens du 18. thermidor et 17. fructidor derniers, et tout ce qui s'en est suivi; renvoie la dite Marie-Anne Geneviève par-devant le tribunal criminel du département de l'Aube pour y être jugée de nouveau;

Décree en outre, pour ne laisser aucun doute sur la lettre et l'esprit des susdites lois, qu'à l'avenir dans toutes les affaires soumises à des jurés de jugement, les présidens des tribunaux criminels seront tenus de poser la question relative à l'intention; et les jurés, d'y prononcer par une déclaration formelle et distincte; et ce, à peine de nullité.

*) art. 374. „La première question tend essentiellement à savoir si le fait qui forme l'objet de l'accusation est constant ou non;

La seconde si l'accusé est, ou non, convaincu de l'avoir commis ou d'y avoir coopéré.

Viennent ensuite les questions qui, sur la moralité du fait et le plus ou le moins de gravité du délit, résultent de l'acte d'accusation, de la défense de l'accusé ou du débat.“

keit diese Fragen zu stellen, zwar nicht so bestimmt aus. Merlin (Répert. art. intention) sagt sogar ausdrücklich, durch diesen Art. sey die Stellung dieser Fragen für bloß facultativ erklärt worden. Da indessen die Form, die Fragen zu stellen im Ganzen der frühern gleich blieb, so werden in den meisten Fällen Fragen über die verbrecherische Absicht durchaus nöthig gewesen seyn.

Dhne verbrecherische Absicht ist auch wirklich kein Verbrechen gedenkbar. *) Allein in sehr vielen Fällen ist diese Absicht mit der That so innig verbunden, daß beide gleichsam identisch werden, und ein zu ängstliches Grübeln über die Absicht, die Geschwornen leicht auf Irrwege führen kann. Ueberhaupt kann man nur von Jemand, der, ohne es zu wollen, oder ohne es wissen zu können, daß er Jemand Schaden zufügt, irgend eine von den Gesetzen verbotene Handlung begeht, sagen, er habe ohne verbrecherische Absicht gehandelt. Allein nur zu leicht wechselt man diese Frage mit derjenigen, was der Urheber der That eigentlich damit bezweckt oder wie weit er sie fortzuführen Willens gewesen ist. **) So könnte man besonders bei

*) Merlin sagt (Répert. art. intention), bei Uebertretung der Polizei-, Douanen-, so wie überhaupt aller Fiscals-Gesetze müsse die verbrecherische Absicht vorausgesetzt werden. Er beruft sich in dieser Hinsicht auf mehrere Gesetze und besonders auf die Urtheile des Cassationshofs. Richtiger möchte man doch wohl sagen, daß bei solchen Handlungen, welche nur durch ein positives Verbot zu Verbrechen werden, auch nur die Kenntniß des Gesetzes vorausgesetzt wird, die sich Jeder erwerben muß, so daß sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen kann.

**) Das Straf-Gesetzbuch (code pénal) der Constituirenden vom 25. September 1791, das erste, welches je in Frankreich erschien (Desen. tom. III. p. 352), hatte gegen Verſuche ein Verbrechen zu begehen (tentatives de crime), nur bei Mordmord und Vergiftung eine Strafe bestimmt (Part. II. tit. 1. sect. 1. art. 13, 15). Das Gesetz vom 22sten Prair. J. 4 (unter dem Directorium, Desen. tom. IV. p. 151) ergänzte dieses. Nach art. 1 desselben sollte jeder Versuch eines Verbrechens, wenn derselbe sich durch äußere Handlungen kund gethan, und ein Anfang der Ausführung Statt gefunden hatte (manifestée par des actes

Drohungen, Legung von Brandbriefen u. s. f. die Frage, ob der Urheber der That mit verbrecherischer Absicht gehandelt, leicht mit derjenigen verwechseln, ob er die Absicht gehabt, seine Drohung auszuführen; welches offenbar widersüßig wäre. Auch soll die Stellung dieser Fragen in der Ausübung viele Schwierigkeiten gemacht haben. *) Die neuere Gesetzgebung hat sie auf eine einfache Art vermieden. Sie hat bei der Frage, ob der Angeklagte die That begangen, statt des Wortes:

extérieurs et suivi d'un commencement d'exécution) eben so bestraft werden wie das Verbrechen selbst, wenn zugleich die Ausführung nur durch zufällige, von dem Willen des Angeklagten unabhängige Umstände unterblieben wäre. Das Straf-Gesetzbuch Napoleons enthält (art. 2) die nämliche Bestimmung, setzt aber doch sogleich (art. 3 hinzu), daß Versuche eines Vergehens (délit) nur, wenn das Gesetz es besonders bestimmt, als Vergehen angesehen werden sollen.

*) In der Sitzung des gesetzgebenden Korps vom 29sten November 1808 (M. s. d. Moniteur vom 30sten November 1808) drückte der Staats-Rath Faure sich hierüber so aus: „La défense faite par la loi de 1791, et renouvelée par celle du 3. brumaire an 4 de ne présenter aux jurés aucune question complexe, a eu pour résultat la division et subdivision des questions à l'infini. On en a compté jusqu'à six mille dans une seule affaire. Ces questions sont nécessairement très-multipliées, toutes les fois que l'accusation comprend plusieurs chefs et un certain nombre d'accusés auxquels ils s'appliquent. Alors le juré ne pouvant plus voir qu'isolément chacune des circonstances, perd souvent de vue à quel chef d'accusation et à quel accusé telle circonstance se réfère. Sans doute quand il est incertain, il ne se permet pas de voter contre l'accusé. Mais l'expérience atteste que des déclarations erronées dont la société a plus d'une fois gémi, doivent être attribuées à ce mode. Ce n'est pas tout: la nécessité de poser la question intentionnelle eût seule suffi pour donner lieu en diverses occasions à l'impunité du crime. Dès que celui qui a commis une action défendue par la loi n'a pu ignorer que cette action étoit défendue, n'est-il pas absurde d'interroger les jurés sur l'intention qui l'a déterminé? etc.“

überführt (convaincu) ein anderes: schuldig (coupable) gesetzt, welches man, ohne nähere Untersuchung, mit dem ersten wohl für gleichbedeutend halten könnte. Allein es fehlt viel daran, daß in allen Fällen die Bedeutung des Einen der des andern gleich ist. *) Das Erstere (überführt) bezieht sich einzig auf die That, ohne ihr im mindesten irgend eine Qualification als Verbrechen beizulegen. Das Zweite (schuldig) hingegen drückt aus, daß derjenige, der die That gethan, in derselben ein Verbrechen begangen hat. In den bei weitem meisten Fällen wird man zwar die Idee des Verbrechens von derjenigen der That nicht trennen können: und eben darum geben die Geschwornen in Beziehung auf beide Gegenstände nur Eine Antwort. Allein in den wenigen Fällen, wo wirklich die verbrecherische Absicht nicht mit der That nothwendig verbunden ist, erhalten doch die Geschwornen durch die Frage: Ist er schuldig u. s. f. die Freiheit, einen Angeklagten für nicht schuldig zu erklären, obschon sie wohl überzeugt sind, daß er die That begangen hat. Wenn man daher Alles für und gegen gehörig erwägt, so wird man auch in diesem Punkt den Vorzug der jetzigen Form vor der frühern nicht verkennen können. **)

*) Es findet sich übrigens in dem Gesetzbuch selbst, und eben so in dem Vortrag, worin der Staats-Rath Faure in der Sitzung des gesetzgebenden Corps vom 29sten November 1808 die Vorzüge des cod. d'instr. crim. auseinandersetzte, nicht das Mindeste, woraus man schließen könnte, daß wirklich zu dem hier angeführten Zweck das Wort „schuldig“ an die Stelle von „überführt“ gesetzt worden sey. (Monit. d. 30. Novbr. 1808).

**) Es möchten sich der Punkte, wo die Napoleonsche Gesetzgebung das frühere (von der Constituirenden und dem Straf-Gesetzbuch vom 3. Brüm. J. 4) angeordnete Criminal-Verfahren verbessert hat, wohl noch viele angeben lassen. Allein um sie alle aufzuzählen, müßte man alle drei Gesetzbücher Artikel für Artikel durchgehen und miteinander vergleichen. Obgleich dieses eben so wider unsere Absicht als über unsere Kräfte ist, so wird das bis hierhin Gesagte dem Leser, wenn er anders Lust und Fähigkeit dazu hat, doch hoffentlich eine nützliche Vorbereitung seyn. Von einem wichtigen Punkt, der ersten Instruction des Processes,

Dasselbe gilt ohne Zweifel auch von der Zahl der Geschwornen, die (besonders nach Art. 7 des Gesetzes vom 28ten April 1832) erforderlich ist, um den Angeklagten für schuldig zu erklären. Die Bestimmung desselben, nach welcher dazu die Zahl derjenigen, die das Schuldig aussprechen, wenigstens noch einmal so groß, als die der für die Nichtschuld stimmenden seyn muß, scheint durch die Vernunft selbst als der höchste Grad von Milde bezeichnet zu seyn; wobei man sich beruhigen kann und muß, und den man ohne die Gesellschaft den Angriffen der Bösewichter zu sehr Preis zu geben, nicht überschreiten darf. *)

wird im Text sogleich noch umständlicher geredet werden. Hier will ich nur auf Einen minder bedeutenden aufmerksam machen. Nach dem Dekret vom 16ten September 1791 Tit. 9, Art. 5, 6, so wie auch nach dem cod. d. 3. brum. a. 4 art. (466 — 473) sprachen selbst bei Contumacial-Urtheilen Geschworne über die Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten. Die Zeugen wurden nicht in der öffentlichen Sitzung vernommen, sondern die früher (bei der Instruction) schriftlich aufgenommenen Aussagen derselben verlesen. Kein Vertheidiger durfte für denselben auftreten. Allein unter diesen Bedingungen werden Geschworne sich fast nie entschließen, das Schuldig gegen einen Angeklagten auszusprechen. Alle Versicherungen, welche man Ihnen gibt, daß, wenn der Angeklagte sich stellt, das Verfahren ganz von neuem wieder vorgenommen werde, werden ihnen nicht hinreichend verbürgt scheinen. Mit Recht schloß daher der cod. d'instr. crim. art. 470 die Geschwornen von der Mitwirkung bei Contumacial-Urtheilen aus.

*) Die Bestimmung des Dekrets vom 16ten September 1791, und die gleichlautende des cod. d. 3. brum. a. 4, nach welcher drei Stimmen zu Gunsten des Angeklagten zu seiner Freisprechung hinreichten, hatte sich durch die Erfahrung als zu gelind und nicht hinreichend, um die Frechheit der Bösewichter zu zügeln, erwiesen. Der Staats-Rath Faure versicherte in der Sitzung des gesetzgebenden Korps vom 29ten November 1808 (Monit. d. 30. Novbr. 1808), es haben sich von allen Seiten Reclamationen dagegen erhoben, die auch wohl Jeder, der mit dieser Sache in Etwa durch die Erfahrung bekannt ist, für gegründet halten wird. Noch unzuweckmäßiger, ja gerade zu lächer-

So wie es überhaupt eine Gränze gibt, über welche hinaus die Strenge in Härte ausartet, so nimmt auf der andern Seite eine übertriebene Milde den Character der Schwäche und Schlawheit an. Vorzüglich hüte man sich hierin weiter gehen zu wollen als diejenigen Gesetzgeber, die bekanntlich die größte Milde mit der größten Weisheit vereinigt haben, wirklich gegangen sind. Die constituirende Versammlung z. B., die gewiß hier an der ersten Stelle genannt zu werden verdient, ungeachtet sie alle grausamen Strafen abschaffte, ließ für gewisse Fälle die einfache Todesstrafe bestehen. Diesem Beispiel allein, wird jeder wahre Menschenkenner eben soviel Gewicht als den stärksten theoretischen Gründen beilegen. Ganz dasselbe möchte ich, um noch einmal von den Formen des Geschwornen-Gerichts zu reden, von dem Resumé des Präsidenten sagen, wogegen sich selbst in den französischen Kammern in der neuesten Zeit mehrere Stimmen erhoben haben. Der Präsident soll durch diese kurze Wiederholung aller Umstände, die während der Verhandlungen vorgekommen sind, auf die Gemüther der Geschwornen einen zu bedeutenden Einfluß ausüben können. Wie indessen auf die Geschwornen, nachdem sie den Verhandlungen selbst beigewohnt, den Angeklagten, den Ankläger und den Bertheidiger gehört, von Jemand, der überdem seine Meinung nicht einmal bestimmen darf, noch sehr eingewirkt werden könne, ist schwer einzusehen. *) Jede Spur einer

lich sind die Vorschläge derjenigen, welche zur Verurtheilung eine völlige Uebereinstimmung der Geschwornen verlangen. Denn jeder weiß, daß nach allen Gesetzen und ganz insbesondere nach dem Englischen diese so gerühmte Uebereinstimmung weiter Nichts ist, als eine Unterwerfung des Willens der Minorität unter den der Majorität; ja daß zuweilen durch Eigensinn und Hartnäckigkeit ein Urtheil sogar nach der Meinung der Minorität durchgeht.

*) Die constituirende Versammlung in ihrer Instruction über die Ausführung der von ihr eingeführten Criminal-Procedure bemerkt mit Recht in Beziehung auf diesen Punkt: „Ce pouvoir discretionnaire est tempéré et dirigé par la présence du public, dont les regards doivent toujours être particulièrement appelés sur l'exercice de toutes les fonctions qui par leur nature touchent

solchen Einwirkung muß überdem durch die Berathung der Geschwornen unter sich, wobei der Präsident nicht gegenwärtig ist, verschwinden. Dagegen kann die Wiederholung des Ganzen, besonders solcher Punkte, die sich leicht überhören oder schwieriger behalten, wie z. B. Namen, Zahlen, Daten u. s. f., — und gerade hierbei ist keine Einwirkung von Seite des Präsident möglich — den Geschwornen die Uebersicht sehr erleichtern und ihnen Alles, was sie gehört oder gesehen, wieder in das Gedächtniß zurückrufen. Ueberhaupt möchte bei dem jetzigen Criminal-Verfahren nicht leicht irgend eine wesentliche Verbesserung anzubringen seyn, als vielleicht in Beziehung auf die erste Verhaftung des Angeklagten und die Instruction des Prozesses. Vergleicht man indessen auch in dieser Hinsicht die Anordnungen des jetzigen Gesetzbuchs über das Criminal-Verfahren mit denjenigen des Dekrets vom 16ten September 1791 und des Straf-Gesetzbuchs vom 3ten Brüm. J. 4, so ist man fast gezwungen gerade hierin den größten Vorzug des letztern vor den beiden erstern anzuerkennen. Bei der außerordentlichen Menge von Gerichten in dem alten Frankreich fanden sich fast allenthalben Beamten, um ein jedes Verbrechen, sobald es bekannt ward, sogleich an Ort und Stelle zu verfolgen und zu untersuchen. Durch Aufhebung aller früher bestehenden, besonders auch der grundherrlichen Gerichte ging diese große Bequemlichkeit verloren; und es war schwer genug, diese Lücke auszufüllen. Die Constituirende übertrug (durch ihr Dekret vom 16ten September 1791) das Geschäft, die ersten Spuren des Verbrechens zu verfolgen, und die Beweise gegen den Urheber zu sammeln, den sogenannten Beamten der Sicherheits-Polizei, wozu vorzüglich die Friedensrichter gehörten; die zwar, wegen ihrer Vertheilung über alle auch die kleinsten Theile des Reichs, sich allerdings dazu am besten eigneten, deren übrige Beschäftigungen aber mit diesen neuen ihnen übertragenen wenig übereinstimmten. In kleinern Städten waren denselben die Lieutenants und Capitains der Gendarmerie als Hülfbeamten

à l'arbitraire; ils portent avec eux le meilleur préservatif contre l'abus qu'on pourroit être tenté d'en faire.' (Desen. tom. III. p. 388, 408).

beigegeben. Der Friedens-Richter, der auf irgend eine Weise Kunde von einem Verbrechen erhielt, untersuchte, wo es möglich war, den Thatbestand, vernahm die Zeugen, (und zwar, wenn der Angeklagte verhaftet war, in dessen Gegenwart). War dieses nicht, so erließ er nach Umständen gegen denselben einen Vorführungs-Befehl (mandat d'amener), den er, wenn der Angeklagte die gegen ihn obschwebenden Beweise bei seiner Vernehmung nicht austräumte, in einen Verhaftungs-Befehl (mandat d'arrêt) verwandelte. In Folge des letztern ward derselbe in das Arresthaus (maison d'arrêt) des Districts, wo das Verbrechen begangen war, gebracht. (Decr. d. 16. Sptbr. 1791, Poliee d. Sûr. tit. 5, art. 17). Dieselbe Befugniß hatten auch die Gendarmerie-Offiziere, doch nur in den Fällen eines frisch begangenen Verbrechens oder, wenn sie sich zur Untersuchung der bleibenden Spuren, welche ein Verbrechen zurückgelassen hatte, an Ort und Stelle begaben (ibid art. 14). Sonst konnten sie nur einen Befehl erlassen den Angeklagten dem Friedens-Richter entweder des Orts, wo das Verbrechen begangen war oder des Wohnorts des Angeklagten vorzuführen, welcher dann die fernern Schritte vornahm. *) Alle diese Beamten (der Sicherheits-Polizei) übten ihre darauf bezüglichen Verrichtungen unter der Oberaufsicht des öffentlichen Anklägers aus. Dieser konnte denselben einen Verweis geben und sie nach Umständen bei dem Criminal-Gericht verklagen, welches dann die correctionellen Strafen aussprach. **) — Hatten in einem einzelnen Fall die Beamten der Sicherheits-Polizei ihre Untersuchung vollendet, so ward der Angeklagte nebst allen Actenstücken in das bei dem Tribunal des Districts, wo das Verbrechen begangen war, bestehende Arresthaus gebracht, wo er in die Hände des Direktors der Jury kam. Dieser Beamte, dessen Functionen denen des jetzigen Instruc-

*) M. s. über Alles dieses tit. 1 — 6 des Dekrets vom 16ten September 1791 und zwar des Theils, der de la police de sûreté überschrieben ist, nebst der Instruction vom 29sten November 1791. (Desen. tom. III. p. 388, 393).

**) Decr. d. 16. Septbre. 1791 d. l. just. crim. tit. 6. (Desen. tom. III. p. 333).

tions-Richters nahe kamen, war ein Mitglied des eben genannten Tribunals, welches alle sechs Monate wechselte. (Decr. d. 16. Septbr. d. l. just. crim. tit. 1, art. 1, 2). Er untersuchte die gegen den Angeklagten bestehenden Beweise, vernahm die noch nicht abgehörten Zeugen n. s. f. (ibid art. 14). In einigen Fällen, nämlich bei Bankerotten, Fälschungen, Erpressungen, Veruntreuungen der Cassen-Beamten (pécultat), Diebstählen von Handelsdienern oder Gesellschaftern versah er (tit. 12, art. 1, 2) in Städten unter 40000 Seelen die Stelle des Beamten der Sicherheits-Polizei, *) d. h. er leitete von Anfang an die ganze Untersuchung. Hielt in irgend einem Fall der Director der Jury dafür, daß der Angeklagte nicht vor die Geschwornen gestellt werden müsse, so war er (tit. 1, art. 6, 7, 8) verpflichtet, die Sache dem Tribunal vorzutragen, welches nach Anhörung des königl. Commissars entschied. Sollte dem gemäß die Sache weiter verfolgt werden, so entwarf der Director der Jury den Anklage-Act, worüber er indessen, wenn eine Civil-Parthei vorhanden war, sich mit dieser, wenn sie sich zeitig meldete, benehmen mußte. (tit. 1, art. 8, 9). Konnten beide sich nicht einigen, so stand Jedem frei, einen besondern Anklage-Act zu entwerfen. (art. 10). Dieser mußte dem königl. Commissar mitgetheilt werden, der seine Genehmigung oder Weigerung durch die beigefügten Worte **) „la loi autorisé“ oder „la loi défend“ ausdrückte. Im letztern Fall entschied (tit. 1. art. 13) das Tribunal. Nach Ergebnis dieser Entscheidung ward nun der Angeklagte entweder entlassen, oder die Sache vor die Anklage-Geschwornen gebracht, wo dann das oben (S. 582, 583) erklärte Verfahren Statt fand. Ward die Anklage erkannt, so erließ der Director der Jury (tit. 1, art. 29) gegen den Angeschuldigten einen Ergreifungs-Befehl (ordonnance de prise de corps), in Folge dessen derselbe, wenn

*) Diese Fälle gehörten vor besondere sowohl Anklage- als Urtheils-Geschworne. M. s. S. 596.

**) Er hatte indessen nur zu untersuchen (tit. 1, art. 13), ob die angeschuldigte That von der Art war, daß sie eine peinliche oder entehrende Strafe verdiene, oder nicht, und gab dem gemäß seine Entscheidung.

er nicht schon verhaftet war, wo er sich immer aufhalten mochte, ergriffen, und vor das Criminal-Gericht gestellt ward. Stand indessen auf dem Verbrechen, dessen er angeklagt war, nur eine entehrende (keine peinliche Strafe), so konnte er (tit. 1, art. 30) nachsuchen, gegen Sicherheit in Freiheit gelassen oder gesetzt zu werden. Das Gesetzbuch vom 3ten Brüm. J. 4 enthält (art. 222, 257, 258) die nämliche Bestimmung, welches indessen durch das jetzige Criminal-Verfahren (cod. d'instr. crim. art. 113, 115) abgeändert worden. — Das so eben erwähnte Gesetzbuch vom 3ten Brüm. J. 4, obschon es über die Instruction des Prozesses viel umständlichere Bestimmungen enthält, als das Defret der Constituirenden vom 16ten September 1791, ließ doch im Ganzen die Sache im nämlichen Zustand. Es übertrug die erste Instruction, so wie das Recht einen Vorführungs- und Verhaftungs-Befehl zu erlassen, fast ausschließlich den Friedens-Richtern, und nur subsidiarisch den Polizei-Commissarien (art. 36, 37), und den Lieutenants und Capitains der Gendarmerie (art. 145, 146). Zu den Beamten der gerichtlichen Polizei, welche (art. 283) alle unter der Ober-Aufsicht des öffentlichen Anklägers standen, werden (art. 21) auch die Directoren der Jury gerechnet. Dieselben fungirten wirklich nicht allein in den durch das Defret vom 16ten September (M. f. S. 612) bestimmten, sondern in allen Fällen, wobei der Staat, die öffentliche Ordnung und Sicherheit theilhaftig waren, (art. 140, 141) *) als Beamten der gerichtlichen Polizei. Sie wurden (art. 235, 240 der Constitution) noch wie früherhin abwechselnd (alle sechs Monate) aus den Mitgliedern der Civil-Tribunale (den Präsident abgerechnet) genommen. Allein sie standen während ihrer halbjährigen Amts-Verrichtung mit dem Civil-Tribunal, wozu sie gehörten, in gar keiner nähern Verbindung. Die erwähnte Constitution vom 5ten Fructidor J. 3 hatte nämlich für jedes Departement (art. 216) nur Ein Civil-Tribunal, dagegen (art. 233) drei bis höchstens sechs correctionnelle Tribunale eingesetzt. Da nun Ein Direc-

*) In den angeführten Artikeln sind die Fälle näher bestimmt. Schon die Constitution vom 5ten Fructidor J. 3 verordnete (art. 243) das Nämliche. (Desen. tom. I. p. 73).

tor der Jury für ein ganzes Departement unmöglich ausgerichtet hätte, so ward jedem correctionnellen Tribunal ein Director der Jury, und zwar (art. 240) als Präsident desselben beigelegt. *) Der Commissair der ausübenden Gewalt (commissaire du pouvoir exécutif) und eben so der Gerichts-Secretair des correctionnellen Tribunals verrichteten bei dem Director der Jury (diesen als Beamten der gerichtlichen Polizei betrachtet) (art. 241 der Constit.) ebenfalls die geeigneten Functionen. **) Bei jedem solchen correctionnellen Tribunal trat nun auch eine besondere Anklage-Jury zusammen, bei welcher das Verfahren sehr nahe so war, wie die Constituirende es eingerichtet hatte. (cod. d. 3. brum. a. 4, art. 236—256).

Man sieht leicht, daß bei dieser Einrichtung die richtige Instruction der Prozesse mit großen Schwierigkeiten verknüpft war. Nach der Constit. vom 5ten Fructid. J. 3 (art. 224, 225) sollte jeder Ergriffene vor den Polizei-Beamten geführt, von diesem spätestens innerhalb vier und zwanzig Stunden verhört, und, wenn es nöthig war ihn zu verhaften, in möglich kurzer Frist (die nie über drei Tage seyn durfte) in das Arresthaus abgeliefert werden. In dieser Zeit konnte aber der Polizei-Beamte unmöglich die Instruction vollendet haben. Es war also nöthig, daß der Director der Jury sie nachholte und vollendete.

Diesen Unregelmäßigkeiten und Uebelständen ward durch das Gesetz vom 7ten Pluv. J. 9 (27ten Jan. 1801, Desen.

*) Doch konnten (art. 240) in Gemeinden von mehr als 50,000 Einwohnern außer dem Präsident des correctionnellen Tribunals nach Erforderniß, noch mehrere Directoren der Jury bestellt werden.

**) Nach dem cod. d. 3. brum. a. 4 (tit. 4) verrichtete der Director der Jury seine Functionen unabhängig von dem Tribunal, dessen Präsident er war. Er setzte z. B. nach eigenem Ermessen (art. 217) den Angeklagten, wenn er verhaftet war, in Freiheit u. s. f. Diese Befugniß scheint ihm indessen nur gegeben zu seyn, wenn er die angeschuldigte That nicht für ein Verbrechen hielt. Denn nach art. 242 konnte er sich unter dem Vorwand, daß die Beweise gegen den Angeschuldigten nicht stark genug seyn, nicht weigern einen Anklage-Act zu machen.

tom. IV. p. 282) zum großen Theil abgeholfen. Schon war nach der neuen Organisation des Gerichtswesens, (nach dem Gesetz vom 27ten Ventose J. 8 [18ten März 1800]) wieder in jedem Bezirk (arrondissement) ein Civil-Tribunal eingesetzt. Bei jedem dieser letztern ward *) um alle Vergehen und Verbrechen zu verfolgen, ein eigener Substitut des Regierungs-Commissairs bei dem Criminal-Gericht bestellt, welchem man den Titel: Sicherheits-Beamter (magistrat de sûreté **) gab. Die Friedens-Richter, Gendarmerie-Offiziere, Maires, die Beigeordneten der letztern, so wie die Polizei-Commissaire sollten (art. 4) nur im Fall eines frisch begangenen Verbrechens die Protocolle darüber aufnehmen und den Verbrecher ergreifen lassen. Die letztere Befugniß hatten (art. 5) die Friedens-Richter und Gendarmerie-Offiziere in allen Fällen, wo ein Verbrechen begangen worden und hinreichende Beweise gegen Jemand bestanden, jedoch unter der Verpflichtung, denselben sogleich vor den Sicherheits-Beamten führen zu lassen. Im Allgemeinen sollten sie (art. 4) nur alle bei ihnen gemachten Anzeigen von Verbrechen und Vergehen zur Kenntniß des Sicherheits-Beamten gelangen lassen, der dieselben dann weiter verfolgte. Bei dem letztern konnte (art. 3) auch jeder seine Klage unmittelbar anbringen. Derselbe hatte (art. 7) das Recht einen Sequestrations-Befehl (mandat de dépôt, M. f. S. 516 Not.) gegen jeden Angeschuldigten zu erlassen; wovon er jedoch den Director der Jury innerhalb 24 Stunden in Kenntniß setzen mußte. Dieser fing nun (art. 7—14) in der kürzesten Frist die Instruction, so wie jetzt und unter beständiger Mitwirkung des Sicherheits-Beamten, an. Er war es, der die Zeugen vorladen ließ, und sie, so wie den Angeklagten vernahm u. s. f. Nach dem Verhör des letztern mußten ihm (art. 10) die Aussagen der Zeugen und sonstigen Beweise vorgelesen und er darauf, wenn er es verlangte, von neuem verhört werden. Nach vollendeter Instruction wurden (art. 15) die Acten dem

*) Art. 1. d. Gesetz. v. 7ten Pluv. J. 9.

**) Merlin Répert. art. „magistrat de sûreté.“ — In dem Gesetz v. 7. Pluv. J. 9 selbst wird er noch nicht so genannt.

Sicherheits-Beamten mitgetheilt, der innerhalb drei Tagen, seinen Antrag machen mußte. In Folge dessen verordnete der Director der Jury entweder, daß der Angeschuldigte in Freiheit gesetzt, oder vor das geeignete Tribunal verwiesen werde. War seine Verordnung mit dem Antrag des Sicherheits-Beamten nicht übereinstimmend, so entschied (art. 16) das Bezirks-Gericht. Gegen diese Entscheidung konnte indessen der Regierungs-Commissair bei dem Criminal-Gericht noch auf mancherlei Arten (ungefähr wie jetzt) angehen; worüber man das nähere Detail im Gesetz selbst (art. 17 — 19) nachsehen kann. Die Entwerfung des Anklage-Act's ward (art. 20) dem neuen Sicherheits-Beamten übertragen, doch las der Director der Jury denselben den Anklage-Geschwornen (in Gegenwart des Sicherheits-Beamten) vor. Den Bestimmungen der frühern Gesetze (Decr. d. 16. Septbre. 1791, tit. 1, art. 20, cod. d. 3. brum. art. 238) entgegen, ward die Civil-Parthei vor den Anklage-Geschwornen nicht gehört. Von den sonstigen Veränderungen, welche das Gesetz vom 7ten Pluv. in dem Verfahren vor den Anklage-Geschwornen machte, ist schon oben (S. 593) geredet worden. —

Die ganze hier beschriebene Einrichtung bestand bis zur Einführung des jetzigen Gesetzbuchs über das Criminal-Verfahren (cod. d'instr. crim.) Das Gesetz vom 20sten April 1810 (Desen. tom. IV. p. 466), eines der wichtigsten für die Organisation des Gerichtswesens, schaffte (art. 42) die Stelle der Sicherheits-Beamten und Directoren der Jury ausdrücklich ab, und übertrug ihre Functionen an die Instructions-Richter und Staats-Procuratoren, worauf denn auch bald das jetzige Verfahren in Wirksamkeit trat. Es ist auch keinem Zweifel unterworfen, daß dasselbe viel regelmäßiger und besonders zur Entdeckung der Schuld viel zweckmäßiger ist, als das frühere (seit der Revolut. eingeführte). Aber der Gesetzgeber scheint doch diesen Zweck etwas zu stark ins Auge gefaßt zu haben. Es ist freilich ein unendlich größeres Unglück, wenn ein Unschuldiger verurtheilt, als wenn er bloß verhaftet und angeklagt wird. Aber auch das letztere ist schon schlimm genug. Der Untersuchungs-Beamte (Instructions-Richter) hat hierin jetzt eine sehr große Gewalt. Dieses kann freilich, der Natur der

Sache nach, nicht ganz geändert werden. Wenn es indessen einem Laien erlaubt seyn sollte, hierüber einen Vorschlag zu machen, so scheint es doch ohne Gefahr für die Gesellschaft dahin beschränkt werden zu können, daß der von dem Instructions-Richter erlassene Verhaftungs-Befehl innerhalb einer bestimmten Zeit von acht, vierzehn Tagen u. s. f. von der Rathskammer bestätigt oder der Verhaftete provisorisch in Freiheit gesetzt werden müßte. — Die Gesetzgebung, welche dem Angeklagten bei der definitiven Beurtheilung die Mittel und Wege seine Unschuld zu beweisen so erleichtert hat, daß man die Verurtheilung eines Unschuldigen für eine moralische Unmöglichkeit ansehen kann, hat demselben, ehe er in Anklagestand versetzt ist, fast alle diese Mittel benommen. Das Gesetzbuch spricht nur in einem einzigen Artikel (cod. d'instr. crim. art. 217) davon. Nachdem nämlich die Sache von der Rathskammer an die Anklagekammer verwiesen ist, kann während der Zeit, daß der Staats-Procurator seinen Antrag an die letztere vorbereitet, der Angeschuldigte *) eine Denkschrift einreichen, ohne daß jedoch der Gang des Verfahrens dadurch aufgehalten werden darf. Allein worauf soll sich diese Denkschrift stützen, und woher sollen die Gründe dazu genommen werden? Der Angeschuldigte weiß von den gegen ihn bestehenden Beweisen gesetzlich Nichts, als was ihm aus den mit ihm vorgenommenen Verhören bekannt wird. Die Erfahrung lehrt freilich, daß die Angeschuldigten in vielen Fällen mit diesen Beweisen nur zu sehr bekannt sind. Allein eben darum scheint es besser zu seyn, wenn das Gesetz genau vorschreibt, in wie weit und auf welche Art dieses gestattet seyn soll. — Ehe indessen die Gesetzgebung diese letzte Verbesserung erhält, gewährt es eine große Beruhigung, daß, ungeachtet dieser Unvollkommenheit, sie doch schon jetzt das mächtigste Schutzmittel gegen alle Anmaßungen und Bedrückungen, die daraus entstehen könnten, enthält; dieses ist nämlich die endliche Oeffentlichkeit der Verhandlungen und das Geschwornen-Gericht, wodurch alle solche Unregelmäßigkeiten entdeckt und eben darum sicherer verhütet werden, als durch irgend eine andere gesetzliche Vorschrift möglich wäre. —

*) Auch die Civil-Parthei.

Zum Schluß müssen wir noch eines argen Uebels, sowohl in dem franzöf. Civil- als Criminal-Verfahren erwähnen, das zwar mit seinem Wesen nicht nothwendig zusammenhängt, das aber dennoch eine große Last für Alle ist, welche ihr Unstern mit den Gerichten auf irgend eine Art in Berührung bringt. Dieses ist nämlich der allzu hohe Betrag der Gerichtskosten, welche zum großen Theil in die Staats-Kasse fließen, und worüber schon oft und laut geklagt worden. Da die Unterthanen alle Macht, die sie etwa hätten, sich selbst Recht zu verschaffen, in die Hände des Staats gelegt, so ist es gewiß die gerechteste aller Forderungen, die sie machen können, daß derselbe dafür auch die Schlichtung ihrer Streitigkeiten übernehme. Die dazu nöthigen Kosten müssen, eben so wie die der Vertheidigung des Landes, dem ganzen Staat zur Last fallen. Man sage nicht, daß durch diese Gerichtskosten die Streitsucht der Menschen im Zaum gehalten, und die Bosheit derjenigen, welche ungerechte Prozesse anfangen, bestraft wird. Weit häufiger, als dieses letztere geschieht, werden dadurch Menschen von Verfolgung ihrer wohl erworbenen Rechte abgehalten. Bei dem jetzigen Stand der Gesetzgebung kann man positives Recht vom Unrecht nicht immer bestimmt unterscheiden, und sehr häufig lernt eine Parthei erst durch die gerichtlichen Verhandlungen selbst einsehen, ob sie Recht oder Unrecht hat. Ueberdem sind die unvermeidlichen Lasten und Kosten, die ein Prozeß mit sich führt, die dadurch veranlaßten Versäumnisse, die Bezahlung der Advocaten u. s. f. so beträchtlich, daß, um die Streitsucht der Menschen zu beschränken, der Staat keine neue Auflage darauf zu legen braucht. —

Was die Criminal-Prozesse betrifft, so scheint es allerdings dem strengen Recht gemäß, daß ein Angeklagter, der als schuldig verurtheilt wird, dem Staat die zur Führung der Untersuchung nöthigen Kosten erstatte. Wenn man indessen bedenkt, daß man nach den in der Welt bestehenden Verhältnissen, die Urheber der Verbrechen nicht strafen kann, ohne ihre Familie mitzustrafen, so möchte die Menschlichkeit es doch erheischen, derselben durch Aufbürdung dieser Kosten ihr letztes Hülfsmittel nicht zu entziehen. Die ältere franzöf. Gesetzgebung war hierin in gewisser Maßen milder als die gegenwärtige. Bei allen

Verfolgungen, die einzig von dem öffentlichen Ministerium ausgingen, trug der Staat auch allein die Kosten; der Angeklagte mochte freigesprochen oder verurtheilt werden. Nur die Kosten, welche die Untersuchung der Thatsachen, die derselbe zu seiner Rechtfertigung anführte (faits justificatifs) veranlaßte, mußte er, wenn er zahlungsfähig war, vorschießen. (ordon. d. 1670. tit. 18. art. 7). War eine Civil-Parthei vorhanden, so mußte diese überhaupt die Prozeßkosten vorschießen, und behielt also auch deshalb ihren Regreß gegen den Angeklagten. In den übrigen Fällen deckte der Staat sich durch die Geldbuße (amende), welche gegen die Verbrecher erkannt ward. Durch die neue (seit der Revolution eingeführte) Gesetzgebung wurden diese Geldbußen beschränkt, so daß die Kosten der Criminal-Prozesse meistens dem Staat zur Last fielen. Das Gesetz vom 18ten Germinal J. 7 (7ten April 1799. Desen. tom. IV. p. 234), welches zu einer Zeit, wo der Staat sich in großer Finanz-Noth befand, erlassen ward, führte ganz neue Maximen in dieser Hinsicht ein. Es bestimmte, daß die Kosten der Criminal-Prozesse von den Verurtheilten und zwar solidarisch getragen werden, doch aus dem Vermögen derselben vor Allem diejenigen, welche durch das Verbrechen gelitten, zuerkannten Entschädigungen genommen werden sollten. Das Gesetz vom 5ten Pluv. J. 13 (25ten Januar 1805) fügte (art. 4) noch den harten Zusatz bei, daß in allen correctionnellen und Criminal-Sachen die Civil-Parthei alle Kosten (die der Vollstreckung des Urtheils abgerechnet) tragen sollte, und deshalb nur ihren Regreß gegen den Angeklagten nehmen konnte. *) Wegen Eintreibung dieser Kosten, so wie auch aller zuerkannten Entschädigungen, findet (art. 52 d. cod. pén.) persönliche Verhaftung (contrainte par corps) Statt.

*) Dieses ward durch das Gesetz vom 28ten April 1832 (M. f. S. 531) wieder abgeschafft. Nach der Bestimmung desselben können, wenn der Angeklagte verurtheilt wird, der Civil-Parthei nie die Kosten zur Last fallen.